

zu TOP 3.3

(16. Tagung der I. Landessynode vom 2. – 4. März 2017)

**Kirchengesetz
über den kirchenmusikalischen Dienst
(Kirchenmusikgesetz – KMusG)**

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert und stimmt insoweit nicht mehr mit dem Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: NK 5401 / G:LKND:88 - T Em / R Tr

2. Mai 2017

Az.: NK 5401 / G:LKND:88 - T Em / R Tr

Vorlage
der Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom 2. – 4. März 2017

Gegenstand:

Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst (Kirchenmusikergesetz - KiMuG)

Im Zuge der Rechtsvereinheitlichung ist ein neues Kirchenmusikgesetz für die gesamte Nordkirche entwickelt worden, das die bisherigen Musikgesetze der Vorgängerkirchen ablöst. Es regelt die gesamte kirchenmusikalische Arbeit unserer Kirche - horizontal durch das Zusammenwirken der Landeskirchenmusikdirektoren bzw. Landeskirchenmusikdirektorinnen, der Kommission für Kirchenmusik und den kirchenmusikalischen Arbeitsbereichen im Hauptbereich 3 (Fachbereich Populärmusik, Posaunenarbeit in der Nordkirche, Kirchenchorwerk, Greifswalder Bachwoche) sowie vertikal über die Landeskirchenmusikdirektoren bzw. Landeskirchenmusikdirektorinnen, die Kreiskantoren bzw. Kreiskantorinnen und die kirchenmusikalischen Mitarbeitenden in den Gemeinden und Diensten und Werken. Dieses Kirchenmusikgesetz setzt den Umbau der kirchenmusikalischen Landschaft fort, der mit dem Kirchenleitungsbeschluss aus dem Jahr 2015 zur Gründung eines Nordkirchenchorwerkes im HB 3 begonnen wurde.

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst (Kirchenmusikergesetz - KiMuG).

Anlagen:

1. Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst
2. Synopse des Gesetzentwurfes mit den geltenden Kirchenmusikgesetzen Nordelbien (KiMuG.NEK) und Mecklenburg-Pommern (KiMuG.MP)

Veranlassung:

Agendaplan III.14

Beteiligt wurden:

Dezernat T	laufend	
Dezernat R	laufend	
LKMD Wulf und LKMD Dittmer	laufend	
Kammer für Dienste und Werke	2. November 2016 u. ö.	Zustimmung: ja
Rechtsausschuss	24./25. November 2016	Zustimmung: ja
Dienstrechtsausschuss	8. Dezember 2016	Zustimmung: ja
KL-Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik	14. Dezember 2016	Zustimmung: ja
Theologische Kammer	20.-21.1.2017	Zustimmung: ja

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten im lfd. Haushalt: keine, evtl. Einsparungen durch vereinfachtes Verwaltungshandeln

Begründung:

Nach der Agenda-Planung III.14 ist vorgesehen im Jahr 2017 der Landessynode ein neues Kirchenmusikergesetz vorzulegen. So ist auch bereits der Haushalt 2017 geplant. Derzeit gibt es zwei in Geltung stehende Kirchenmusikgesetze: eines für die ehemalige Nordelbische Kirche und eines für die ehemalige Mecklenburgische und Pommersche Kirche. In vielen Bereichen ähneln sich die Gesetze sehr. Nun soll ein einheitliches Kirchenmusikergesetz beide Gesetze ablösen und die Strukturen vereinheitlichen.

Zwischen beiden Gesetzen bestehen keine grundlegenden inhaltlichen Unterschiede. Die Vorschriften des Entwurfes für ein einheitliches Kirchenmusikergesetz schreiben im Wesentlichen das bisherige Recht fort. Auch soweit Vorschriften inhaltlich unverändert blieben, wurden sie sprachlich und redaktionell überarbeitet. Für die Struktur des Gesetzes (u. a. Gliederung in thematische Abschnitte) wurde die Systematik des KiMuG.MP übernommen.

Der Begründung beigelegt ist eine Synopse des Gesetzesentwurfes mit den geltenden Kirchenmusikgesetzen Nordelbien (KiMuG.NEK) und Mecklenburg-Pommern (KiMuG.MP).

Im Kirchenmusikergesetz ist wesentlich neu nur die Teilung der Aufgaben des bisherigen Kirchenmusikwerkes Mecklenburg und Pommern in einen Bereich Singarbeit, der im HB 3 als Kirchenchorwerk verortet wird, und einen Bereich allgemeiner kirchenmusikalischer Arbeit, der nordkirchenweit aufgespannt wird in der neu zu gründenden Kommission für Kirchenmusik, die bei den Landeskirchenmusikdirektoren bzw. Landeskirchenmusikdirektorinnen angesiedelt ist. Damit sind alle bisherigen Arbeitsfelder durch das Gesetz erfasst und geordnet.

Die Kommission für Kirchenmusik wird - nach dem Vorbild der bisherigen Kommission im Kirchenmusikwerk Mecklenburg-Pommern - neu im Kirchenmusikergesetz eingerichtet. Vor allem werden ihr folgende Aufgaben zugeschrieben:

- sie gibt Anregungen für die kirchenmusikalische Arbeit in der Nordkirche,
- sie berät die Landeskirchenmusikdirektoren bzw. Landeskirchenmusikdirektorinnen (und über diese auch die Kirchenleitung),
- sie unterstützt die Landeskirchenmusikdirektoren bzw. Landeskirchenmusikdirektorinnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Die Kommission für Kirchenmusik ist ein Fachgremium, deshalb unterliegt ihre Besetzung nicht den üblichen Proporzüberlegungen. In ihr kommen möglichst alle an den kirchenmusikalischen Bereichen Beteiligten zur besseren Vernetzung der Arbeit zusammen. Dazu gehören auch Vertreter bzw. Vertreterinnen aller kirchenmusikalischen Hochschulen im Bereich der Nordkirche. Gerade in Zeiten, in denen es an Interessenten für den kirchenmusikalischen Nachwuchs an den Hochschulen fehlt, wäre es wichtig, hier gemeinsam Strategien zu entwickeln, die junge Menschen ermutigen, die Kirchenmusik als Beruf zu ergreifen.

Begründung des Kirchenmusikgesetzes 2017 im Einzelnen

Präambel

Wie bei den beiden Vorgängergesetzen wird auch dem neuen Kirchenmusikergesetz eine Präambel vorangestellt, welche die Bedeutung der Kirchenmusik für das Leben der Kirche und ihrer Gemeinden und Einrichtungen herausstellt. Der Text entspricht – redaktionell überarbeitet – dem des bisherigen KiMuG.NEK. Wesentlich ist die Betonung des eigenständigen Verkündigungsauftrages der Kirchenmusik. Dieser ergibt sich auch aus Artikel 1 Absatz 5 Satz 2 der Verfassung. Auf rein begründende Teile („Erwägungsgründe“, z. B. Satz 4 und 5 der Präambel KiMuG.MP) wurde verzichtet.

Teil I beschreibt die Errichtung von Stellen für den kirchenmusikalischen Dienst (Kirchenmusikstellen) und die persönlichen Voraussetzungen für die Stellenbesetzung (Anstellungsfähigkeit).

§ 1 (vgl. § 2 KiMuG.NEK)

Die Vorschrift über die möglichen Arten der Kirchenmusikstellen entspricht bisherigem

Recht. Bewusst ist der Anstellungsträger offen gelassen, es kann also eine Kirchengemeinde Anstellungsträgerin sein, jedoch auch ein Kirchenkreis oder eine andere Institution. Nach Artikel 18 Satz 2 Verfassung müssen Kirchenmusikstellen in jedem Fall ausreichend vorgehalten werden.

Die Unterscheidung zwischen A-, B- und C- Stellen ist EKD-weit üblich. Daneben kann der kirchenmusikalische Dienst auch ehrenamtlich oder auf anderen kirchenmusikalischen Stellen ausgeübt werden. Die Formulierung, dass C-Stellen in Teilzeitbeschäftigung wahrgenommen werden sollen, dient dazu, die grundsätzliche Nebenamtlichkeit der C-Musikerstellen zu unterstreichen. Dafür wurden die Personen in den C-Prüfungen qualifiziert, die Ausbildung ist nicht auf Hauptamtlichkeit ausgerichtet.

§ 2 (vgl. § 2 Abs. 6 KiMuG.NEK)

Die Vorschrift über die Stellenerrichtung und -änderung einschließlich der Mitwirkung der Fachberatung entspricht bisherigem Recht. Die Fachberatung ersetzt nicht die kirchenkreisaufsichtlichen Genehmigungen bei der Stellenerrichtung (Artikel 26 Abs. 1 Nr. 2 Verfassung).

§ 3 (vgl. § 2 Abs. 3 KiMuG.MP)

Der Begriff der Anstellungsfähigkeit ist dem KiMuG.MP entnommen. Anders als nach dem KiMuG.MP ist aber die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kein gesonderter Verwaltungsakt. Sie ergibt sich nun kraft Gesetzes. Es bedarf daher auch keiner Vorschriften über die Zuerkennung und den Verlust der Anstellungsfähigkeit.

Die Anstellung setzt das Ablegen der für die Stelle erforderlichen kirchenmusikalischen Prüfung voraus (dazu § 4). Nach dem KiMuG.MP war für die Verleihung der Anstellungsfähigkeit zusätzlich ein berufspraktisches Jahr (§ 3 Abs. 1) und bei längerer Nichtausübung des Amtes ein Kolloquium (§ 5) erforderlich. Hierauf wird verzichtet.

Neben der Prüfung ist für die Anstellung auf einer A-, B- und C- Stelle die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Kirche, mit der Kirchengemeinschaft besteht, zwingend erforderlich. Dies ergibt sich aus dem eigenständigen Verkündigungsauftrag des kirchenmusikalischen Dienstes und entspricht bisherigem Recht (nach der sog. Loyalitätsrichtlinie der EKD). Soweit der kirchenmusikalische Dienst ehrenamtlich oder auf anderen kirchenmusikalischen Stellen ausgeübt wird, wird aus praktischen Erwägungen auf das Erfordernis der Kirchenmitgliedschaft verzichtet.

§ 4 (vgl. §§ 4, 19 KiMuG.NEK; § 2 Abs. 1 KiMuG.MP)

Die erforderlichen Prüfungen werden entsprechend der aktuell üblichen Terminologie beschrieben. Der „Kleine Orgelschein“ wird durch die „D-Prüfung“ ersetzt, diese kann sich auch auf andere Bereiche wie z. B. die Chorleitung beziehen. Soweit es sich nicht um eine Hochschulprüfung handelt, erlässt die Kirchenleitung Prüfungsordnungen (C- und D-Prüfung). Auf die im KiMuG.NEK vorgesehene Einrichtung eines Prüfungsamtes für Kirchenmusik wird verzichtet.

§ 5 (vgl. § 4 Abs. 4, 5 KiMuG.NEK; § 2 Abs. 2 KiMuG.MP)

Die Vorschrift über die Anerkennung anderer Musikprüfungen entspricht bisherigem Recht. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit erfolgt allgemein und ist nicht auf eine konkrete Stelle bezogen. Sie ersetzt die für die Anstellungsfähigkeit erforderliche kirchenmusikalische Prüfung. Die Anerkennung erfolgt in der Regel auf Antrag der Stellenbewerberin. Zuständig ist das Landeskirchenamt.

§ 6 (vgl. § 4 Abs. 6 KiMuG.NEK)

Abweichend von § 3 kann im Einzelfall für bestimmte Kirchenmusikstellen vom Vorliegen der erforderlichen kirchenmusikalischen Prüfung abgesehen werden. Die Ausnahmegenehmigung bezieht sich auf die konkrete Stellenbesetzung, es wird nicht allgemein die Gleichwertigkeit festgestellt. Die Ausnahmegenehmigung wird der anstellenden Körperschaft erteilt. Zuständig ist die für den jeweiligen Kirchenkreis zuständige Landeskirchenmusikdirektorin.

Teil II beschreibt das Verfahren der Ausschreibung und Besetzung von Kirchenmusikstellen.

§ 7 (vgl. § 6 KiMuG.NEK, § 8 KiMuG.MP)

Die Vorschrift über die Beteiligung der Fachberatung bei der Ausschreibung und Besetzung von Kirchenmusikstellen entspricht bisherigem Recht. Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit, die konkreten Mitwirkungsrechte ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. Ein besonderes Mitwirkungsrecht des Landeskirchenamtes ist nicht vorgesehen (bisher § 14 KiMuG.MP). Die Delegation der Fachberatung auf die Kreiskantorin erfolgt jeweils im Einzelfall.

§ 8 (vgl. § 6 KiMuG.NEK, § 7 KiMuG.MP)

Die Vorschrift über die Ausschreibung der Kirchenmusikstellen einschließlich der Mitwirkung der Fachberatung entspricht bisherigem Recht. Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung sind nur im Einvernehmen mit der Fachberatung zulässig.

§ 9 (vgl. § 7 Abs. 1 und 2 KiMuG.NEK, § 9 KiMuG.MP)

Die Vorschrift über die Auswahl der Bewerberinnen und die praktische Vorstellung einschließlich der Mitwirkung der Fachberatung entspricht bisherigem Recht. In die Vorstellung sollen - neben dem Kirchengemeinderat und der Fachberatung – ausdrücklich auch vorhandene musikalische Gruppen einbezogen werden (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 KiMuG.MP). Die Fachberatung begleitet das Verfahren und gibt ein fachliches Votum ab.

§ 10 (vgl. § 7 Abs. 3 KiMuG.NEK, § 10 KiMuG.MP)

Die Vorschrift über die Anstellung wurde vereinfacht. Die Entscheidung trifft das Leitungsorgan des Anstellungsträgers bzw. der Anstellungsträgerin (bei kirchengemeindlichen Stellen: Kirchengemeinderat). Es wurde darauf verzichtet, hierfür ein besonderes Verfahren vorzuschreiben (§ 7 Abs. 3 KiMuG.NEK sah eine Wahl entsprechend den Regelungen über die Pfarrstellenbesetzung vor). Auch bedarf die Anstellung keiner gesonderten kirchenaufsichtlichen Genehmigung (so bisher § 10 KiMuG.MP). Für die Anstellung einer Kirchenmusikerin gelten nun die gleichen Regelungen wie für die Anstellung anderer Mitarbeitender der Kirchengemeinde auch.

§ 11 (vgl. § 7 Abs. 4 KiMuG.NEK, § 11 KiMuG.MP)

Die Vorschrift über die gottesdienstliche Einführung entspricht bisherigem Recht.

§ 12 (vgl. §§ 3 und 18 KiMuG.NEK, § 13 KiMuG.MP)

Die Vorschrift über die Dienstbezeichnung führt unterschiedliche Traditionen zusammen. Die Bezeichnung „Kantorin“ wird nun als umfassende Dienstbezeichnung für hauptamtliche Kirchenmusikerinnen (A- und B-Stellen) gewählt. Dem entspricht die Bezeichnung „Kreiskantorin“ für die kirchenkreisliche Fachberatung. Nebenamtlichen Kirchenmusikerinnen (C-Stellen) kann die Bezeichnung als Ehrentitel verliehen werden. Kirchenmusikerinnen, welche die Dienstbezeichnung oder den Ehrentitel Kantorin führen, kann zusätzlich der Ehrentitel Kirchenmusikdirektorin verliehen werden.

Teil III beschreibt die Rechte und Pflichten der Kirchenmusikerin.

§ 13 (vgl. § 8 KiMuG.NEK, § 12 KiMuG.MP)

Die Vorschrift über die Aufgaben der Kirchenmusikerinnen schreibt das bisherige Recht fort. Wesentliche Aufgabenbeschreibungen, die bisher nur in der Allgemeinen Dienstordnung (NEK) bzw. der Allgemeinen Dienstanweisung (MP) geregelt waren, werden nun gesetzlich geregelt.

Absatz 1

Kirchenmusikerinnen tragen die Verantwortung für alle Bereiche der Kirchenmusik. Die wichtigsten Aufgaben werden ausdrücklich benannt (der Katalog entspricht § 8 KiMuG.NEK; vgl. auch § 2 Abs. 2 Allgemeine Dienstanweisung MP). Hierzu zählt auch die Pflege der Musikinstrumente (bisher § 9 Abs. 1 Allgemeine Dienstordnung NEK bzw. § 7 Abs. 1

Allgemeine Dienstanweisung MP). Die Kirchenmusik hat einen eigenständigen Verkündigungsauftrag und dient dem Gemeindeaufbau (bisher § 1 Abs. 1 Allgemeine Dienstordnung NEK bzw. § 2 Abs. 1 Satz 3 Allgemeine Dienstanweisung MP).

Absatz 2

Die in Absatz 1 verbindlich vorgegebenen kirchenmusikalischen Aufgaben sind durch die Kirchenmusikerin selbstständig und eigenverantwortlich wahrzunehmen. Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten können auf Initiative der Kirchenmusikerin Schwerpunkte in der kirchenmusikalischen Arbeit gebildet werden.

Durch die Regelung des Absatzes 2 wird das fachliche Weisungsrecht des Anstellungsträgers bzw. der Anstellungsträgerin gegenüber der Kirchenmusikerin beschränkt. Diese Beschränkung kam im bisherigen Recht durch die missverständliche Trennung von „Dienstaufsicht“ und „Fachaufsicht“ zum Ausdruck.

§ 9 KiMuG.NEK: „(1) Der Anstellungsträger führt die Dienstaufsicht über die Kirchenmusikerin oder den Kirchenmusiker. (2) Die Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis führt die Kreiskantorin oder der Kreiskantor.“

§ 9 Allgemeine Dienstanweisung MP: „1 Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker ist in ihren oder seinen dienstlichen Angelegenheiten dem Gemeindegemeinderat verantwortlich. 2 Die Fachaufsicht ist durch das Kirchenmusikgesetz geregelt.“

Eine Trennung zwischen Dienst- und Fachaufsicht ist freilich dem Arbeitsrecht fremd. Die arbeitsrechtliche Aufsicht (das Weisungs- und Direktionsrecht des Arbeitgebers) ist einheitlich und umfasst Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung. Die Aufsicht über die Mitarbeitenden und ihren Dienst (welche als „Dienstaufsicht“ bezeichnet werden kann, vgl. Art. 25 Abs. 3 Nr. 6 Verfassung) umfasst daher auch das Recht, fachliche Weisungen zu erteilen. Die Wahrnehmung der Aufsicht (Vorgesetztenfunktion) kann innerhalb des Anstellungsträgers bzw. der Anstellungsträgerin durch unterschiedliche Personen erfolgen (vgl. § 24 Abs. 3 Kirchengemeindeordnung: das vorsitzende Mitglied des Kirchengemeinderates übernimmt die Aufgabe des „unmittelbaren Vorgesetzten“), nicht aber durch Dritte. Ein unmittelbares fachliches Weisungsrecht des Kirchenkreises über Mitarbeitende der Kirchengemeinde würde gegen das Selbstbestimmungsrecht der Kirchengemeinde verstoßen (Art. 20 Abs. 1 Verfassung). Der Kirchenkreis (und damit auch die Kreiskantorin) führt die Aufsicht über die Kirchengemeinde als Anstellungsträgerin, nicht aber über ihre Mitarbeitenden. Die Aufsicht über die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde liegt allein und ungeteilt beim Kirchengemeinderat bzw. einer von diesem beauftragten Person (vgl. § 52 Abs. 3 Kirchengemeindeordnung, dort wird ohne Einschränkung der Begriff „Aufsicht“ verwendet). Das fachliche Weisungsrecht des Anstellungsträgers bzw. der Anstellungsträgerin kann aber durch Kirchengesetz beschränkt werden. Der Kirchenkreis wacht dann im Rahmen seiner Aufsicht über den Anstellungsträger bzw. die Anstellungsträgerin darüber, ob dieser die Grenzen seines Weisungsrechtes beachtet. In diesem Sinne wurde auch bisher der Begriff der „Fachaufsicht“ der Kreiskantorin über die Kirchenmusikerinnen verstanden.

Absatz 3

Der Anstellungsträger bzw. die Anstellungsträgerin kann durch Dienstanweisung festlegen, welche Aufgaben in welchem Umfang auszuüben sind. Wird der kirchenmusikalische Dienst nicht in Vollzeit ausgeübt, ist dies zwingend erforderlich. Der Anstellungsträger bzw. die Anstellungsträgerin kann also festlegen, dass und ggf. welche Art von Chören und Instrumentalgruppen es in der Kirchengemeinde geben soll („ob“). Die weitere inhaltliche Ausgestaltung obliegt allein der Kirchenmusikerin („wie“; bspw. auch die Zugehörigkeit zu einer musikalischen Gruppe vgl. § 3 Abs. 4 Allgemeine Dienstordnung NEK bzw. § 5 Abs. 4 Allgemeine Dienstanweisung MP).

Absatz 4

Die Leitung des Gottesdienstes ist Aufgabe der Pastorin (vgl. § 24 Abs. 1 PfdG.EKD) bzw. derjenigen Person, die diese liturgische Funktion an deren Stelle erfüllt (Diakon bzw. Diakonin, Prädikant bzw. Prädikantin etc.). Die kirchenmusikalische Ausgestaltung des Gottesdienstes liegt aber in der Verantwortung der Kirchenmusikerin (bisher § 2 Abs. 1 Allgemeine Dienstordnung NEK § 2 Abs. 5 Allgemeine Dienstanweisung MP). Die Durchführung der Gottesdienste ist damit eine gemeinsame Aufgabe der Pastorin und der

Kirchenmusikerin. Dies erfordert eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Das Nähere ist in einer Allgemeinen Dienstordnung (Absatz 5) zu beschreiben, die Lösungen bei auftretenden Konfliktfällen bieten soll. Dort finden sich bislang folgende Vorschriften:

§ 2 Allgemeine Dienstordnung NEK

(3) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker ist für die liturgische Eignung und künstlerische Qualität der Kirchenmusik verantwortlich.

(4) 1 Über die Gestaltung des Gottesdienstes einschließlich der Liedauswahl ist rechtzeitig, in der Regel mindestens drei Tage vorher, Einvernehmen mit der amtierenden Pastorin bzw. dem amtierenden Pastor herbeizuführen. 2 Gottesdienste mit besonderer musikalischer Ausgestaltung sind langfristig gemeinsam zu planen.

(5) Jede musikalische Mitwirkung im Gottesdienst und bei gottesdienstlichen Handlungen darf nur im Einvernehmen mit der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker erfolgen.

§ 10 Allgemeine Dienstanweisung MP

(2) Die Lieder für den Gemeindegottesdienst sind von der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker rechtzeitig mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu besprechen. 2 Die sonstige kirchenmusikalische Gestaltung des Gottesdienstes ist von der Kirchenmusikerin bzw. dem Kirchenmusiker rechtzeitig mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer abzustimmen. 3 Die Auswahl der kirchenmusikalischen Werke für Gottesdienst und Amtshandlungen trifft die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker.

Absatz 5

Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wird in einer Allgemeinen Dienstordnung näher ausgestaltet. Diese wird als Verwaltungsvorschrift nach Art. 105 Abs. 2 Nr. 3 Verfassung vom Landeskirchenamt erlassen. Die Landeskirchenmusikdirektoren bzw. Landeskirchenmusikdirektorinnen sind dabei zu beteiligen (§ 20 Abs. 2 Nr. 1). Die Allgemeine Dienstordnung kann bspw. Regelungen zur Berechnung der Arbeitszeit enthalten (§ 6 Allgemeine Dienstordnung NEK).

§ 14 (vgl. § 10 KiMuG.NEK, § 11 Allgemeine Dienstanweisung MP)

Die Vorschrift über das Recht zur Fortbildung und die Pflicht zur Teilnahme an Konventen (Absatz 1) entspricht bisherigem Recht.

Der Konvent der Kirchenmusikerinnen im Kirchenkreis dient der Beratung gemeinsamer Angelegenheiten. Es handelt sich aber um keinen (Mitarbeiter-)Konvent im Sinne des Art. 71 Verfassung, deshalb ist er auch für die ehrenamtlichen Kirchenmusikerinnen offen. Der Kirchenmusikerkonvent ist im Kirchenmusikergesetz abschließend geregelt: er wird nicht durch die Pröpstin, sondern durch die Kreiskantorin einberufen (§ 18 Abs. 3 Satz 3), er kann keine Anträge an die Kirchenkreissynode richten, die Kirchenkreissatzung kann keine weiteren Regelungen vorsehen.

Nach § 3 KiMuG.MP war die Bewährung in einem berufspraktischen Jahr Voraussetzung für die Anstellungsfähigkeit. Dies entfällt (vgl. § 3). Stattdessen wird eine besondere Begleitung und Fortbildung in den ersten Amtsjahren vorgesehen. Verantwortlich ist die zuständige Kreiskantorin (§ 18 Abs. 3). Näheres soll in einer Rechtsverordnung durch die Kirchenleitung geregelt werden. Die Landeskirchenmusikdirektoren bzw. Landeskirchenmusikdirektorinnen sind dabei zu beteiligen (§ 20 Abs. 2 Nr. 1).

§ 15 (vgl. § 11 KiMuG.NEK, § 9 Allgemeine Dienstanweisung MP)

Die Vorschrift über Urlaub und Vertretung entspricht bisherigem Recht.

Der Anspruch auf Urlaub ergibt sich aus dem Tarifvertrag bzw. der Arbeitsvertragsordnung. Die Regelung der Vertretung bei Urlaub oder auch Krankheit ist Aufgabe des Anstellungsträgers. Die Kirchenmusikerin ist aber verpflichtet, den Anstellungsträger bzw. die Anstellungsträgerin bei der Regelung des Vertretungsdienstes zu unterstützen (vgl. § 10 Abs. 4 Allgemeine Dienstordnung NEK, § 9 Allgemeine Dienstanweisung MP).

Teil IV beschreibt die Wahrnehmung der kirchenmusikalischen Fachberatung auf Ebene der Kirchenkreise (Kreiskantorinnen) und auf Ebene der Landeskirche (Landeskirchenmusikdirektor bzw. Landeskirchenmusikdirektorin). Der Begriff der Fachberatung ist dem KiMuG.MP entnommen. Auf den im KiMuG.NEK verwendeten missverständlichen Begriff der Fachaufsicht wird verzichtet (siehe oben zu § 13).

§ 16 (vgl. § 9 KiMuG.NEK, §§ 15, 16 KiMuG.MP)

Die Grundstruktur der Fachberatung entspricht bisherigem Recht. Begriff und Definition der Fachberatung wurde § 15 KiMuG.MP entnommen.

Die Fachberatung nimmt in kirchenmusikalischen Fragen die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften (nicht aber über die Kirchenmusikerinnen!) wahr. Die Anstellungsträger bzw. Anstellungsträgerinnen sind verpflichtet, die Fachberatung bei allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. Verstöße gegen die Beteiligungspflichten können beanstandet werden (Art. 106 Abs. 4 Nr. 1 Verfassung).

Die Fachberatung wird wie bisher auf Ebene der Kirchenkreise durch die Kreiskantorinnen und auf Ebene der Landeskirche durch den Landeskirchenmusikdirektor bzw. die Landeskirchenmusikdirektorin wahrgenommen (§ 9 Abs. 2 KiMuG.NEK, § 16 Abs. 1 KiMuG.MP).

Die Kirchenleitung kann besondere Beauftragungen für Posaunenchor, die Populärmusik und die Singarbeit einrichten. Diese gelten als landeskirchliche Werke, die nach § 5 Abs. 3 Hauptbereichsgesetz durch Rechtsverordnung errichtet und geordnet werden. Sie werden als Arbeitsbereiche im Hauptbereich 3 „Gottesdienst und Gemeinde“ verortet. Derzeit sind dies der Fachbereich Populärmusik, die Posaunenarbeit in der Nordkirche, die Greifswalder Bachwoche und das Kirchenmusikwerk im Sprengel Mecklenburg und Pommern. Das Kirchenmusikwerk soll zu einem Chorwerk der Nordkirche weiterentwickelt werden. Innerhalb des Kirchenchorwerkes wird die Funktion des „Singwartes bzw. der Singwartin“ beschrieben, deren Amtsbezeichnung noch weiter zu überlegen ist. Hierzu wird durch RVO Näheres geregelt, die in Abstimmung mit dem HB 3 noch zu erarbeiten ist.

§ 17 (vgl. § 12 KiMuG.NEK, § 17 KiMuG.MP)

Die Vorschrift über die Berufung der Kreiskantorinnen entspricht bisherigem Recht. Das Amt als Kreiskantorin wird mit einem bestimmten Stellenanteil neben dem Dienst in einer Kirchengemeinde wahrgenommen. In der Regel besteht für jede Propstei eines Kirchenkreises eine Beauftragung zu 25%.

§ 18 (vgl. § 13 KiMuG.NEK, § 18 KiMuG.MP)

Die Vorschrift über die Aufgaben der Kreiskantorinnen entspricht bisherigem Recht. Neben der Pflichtbeteiligung (§ 16 Abs. 2) beraten sie die Kirchenmusikerinnen sowie die Anstellungsträger bzw. Anstellungsträgerinnen auf Anfrage. Sie können aber auch selbst aktiv werden und sollen an der propstlichen Visitation teilnehmen.

§ 19 (vgl. §§ 15, 16 KiMuG.NEK, § 19 KiMuG.MP)

Die Vorschrift über das Amt des Landeskirchenmusikdirektors bzw. der Landeskirchenmusikdirektorin entspricht bisherigem Recht. Die Kirchenleitung beruft zwei Personen in dieses Amt, die sich bei der Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben gegenseitig vertreten und die gemeinsamen Aufgaben miteinander absprechen (Einladungen bzw. Leitung Kreiskantorenkonvent etc.). Die Berufung erfolgt unbefristet. Vorschlagsberechtigt sind der Konvent der Kreiskantorinnen und die Kommission für Kirchenmusik gemeinsam. Für die Aufgaben der Fachberatung werden in den ihnen zugewiesenen Kirchenkreisen aus dem Kreis der Kreiskantorinnen Stellvertretungen benannt. Der Berufszeitraum der Stellvertretungen beträgt entsprechend der Amtszeit der Kirchenleitung sechs Jahre.

§ 20 (vgl. § 16 KiMuG.NEK, § 20 KiMuG.MP)

Die Vorschrift über die Aufgaben des Landeskirchenmusikdirektors bzw. der Landeskirchenmusikdirektorin entspricht bisherigem Recht.

Der Landeskirchenmusikdirektor bzw. die Landeskirchenmusikdirektorin ist kein landeskirchliches Werk und daher nicht Teil eines Hauptbereiches, sondern – wie bspw. der Datenschutzbeauftragte - eine eigene landeskirchliche Behörde (Kirchenbehörde i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 3 VVZG.EKD). Er bzw. sie untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes.

§ 21 (§ 14 KiMuG.NEK)

Die Vorschrift über den Konvent der Kreiskantorinnen entspricht bisherigem Recht. Der Konvent kann auch bezogen auf das jeweilige Gebiet einer Landeskirchenmusikdirektorin bzw. eines Landeskirchenmusikdirektors zusammentreten. Die Landeskirchenmusikdirektoren nehmen beide am Gesamtkonvent und jeweils an den Teilkonventen ihres Gebietes teil.

Teil V beschreibt die Kommission für Kirchenmusik.

§ 22

Es wird eine Kommission für Kirchenmusik als landeskirchliches Fachgremium gebildet. Vorbild ist das Kirchenmusikwerk Mecklenburg-Pommern.

Aufgabe des Kirchenmusikwerkes ist die Förderung und Pflege der gesamten Kirchenmusik (im Sprengel Mecklenburg und Pommern). Es wird durch eine Kommission für Kirchenmusik geleitet, die das kirchenmusikalische Geschehen beobachtet, Anregungen dazu gibt und zu wichtigen kirchenmusikalischen Fragen Stellung nimmt. Mit der Weiterentwicklung des Kirchenmusikwerkes zu einem Chorwerk der Nordkirche beschränkt sich die Zuständigkeit auf den Bereich der Singarbeit. Die Förderung und Pflege der Kirchenmusik ist Aufgabe des Landeskirchenmusikdirektors bzw. der Landeskirchenmusikdirektorin (§ 20 Abs. 2 Satz 1). Er soll dabei durch ein Fachgremium unterstützt und begleitet werden. Zudem soll dieses Gremium nach dem Vorbild des Kirchenmusikwerkes Mecklenburg-Pommern bei der Berufung des Landeskirchenmusikdirektors bzw. der Landeskirchenmusikdirektorin mitwirken.

Auch die Zusammensetzung der Kommission für Kirchenmusik folgt dem Vorbild des Kirchenmusikwerkes Mecklenburg-Pommern. Entsprechend seiner Zielsetzung, das kirchenmusikalische Leben zu fördern, setzt sich die Kommission nicht nur aus Vertretern bzw. Vertreterinnen der Kirchenmusiker zusammen, sondern auch aus Vertretern bzw. Vertreterinnen der Musikhochschulen und einem ehrenamtlichen Mitglied, das durch die Kirchenleitung bestimmt wird. Die Kommission für Kirchenmusik ist ein Fachgremium, deshalb unterliegt ihre Besetzung nicht den üblichen Proporzüberlegungen

Teil VI enthält die notwendigen Übergangs- und Schlussvorschriften.

§ 23

Eine erneute Berufung des Landeskirchenmusikdirektors und seiner Stellvertretungen erfolgt erst nach Ablauf der jeweiligen Amtszeiten.

§ 24

Die auf Grundlage des bisherigen Rechts erlassenen untergesetzlichen Normen blieben in Kraft. Dies gilt insbesondere für die Prüfungsordnungen (§ 4 Abs. 6) und die Allgemeine Dienstordnung (§ 13 Abs. 5).

gez.

Dr. Lars Emersleben / Dr. Matthias Triebel

Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst

(Kirchenmusikergesetz – KMusG)

Vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

1 Kirchenmusik ist Verkündigung des Evangeliums und Lob Gottes mit den Mitteln der Musik. 2 Sie ist eigenständiger Ausdruck des Glaubens und unverzichtbarer Bestandteil evangelischen Lebens. 3 Dies gibt dem Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker geistliche Bedeutung und liturgische Verantwortung. 4 In ihren unterschiedlichen Stilformen hat die Kirchenmusik eine wichtige Funktion in Glaube, Gesellschaft und Kultur. 5 Der kirchenmusikalische Dienst umfasst die Gestaltung, Ausübung, Pflege und Förderung der gesamten Musik der Kirche.

Teil 1: Stellen und Anstellungsfähigkeit

§ 1 Kirchenmusikstellen

(1) 1 Der kirchenmusikalische Dienst wird insbesondere in den Kirchengemeinden durch Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ehrenamtlich und beruflich ausgeübt. 2 Stellen für berufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Kirchenmusikstellen) werden in der Regel als A-, B- oder C-Stellen errichtet.

(2) 1 Der Regelfall einer Kirchenmusikstelle ist die B-Stelle. 2 Sie zeichnet sich durch einen besonderen künstlerischen, liturgischen und musikpädagogischen Auftrag aus. 3 Sie soll in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen werden; unterhäftige Stellen sind nicht zulässig.

(3) 1 Die A-Stelle ist eine herausragende Kirchenmusikstelle von besonderer Bedeutung. 2 Sie zeichnet sich über die in Absatz 2 genannten Aufgaben hinaus durch einen besonderen künstlerischen Schwerpunkt mit regionaler oder überregionaler Ausstrahlung aus. 3 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) 1 Die C-Stelle ist eine Kirchenmusikstelle mit einfachen kirchenmusikalischen Anforderungen. 2 Sie soll in Teilzeitbeschäftigung wahrgenommen werden.

§ 2 Stellenerrichtung und -änderung

(1) 1 Bei der Errichtung oder Änderung von Kirchenmusikstellen legt der jeweilige Anstellungsträger in einer Stellenbeschreibung die nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten zu erfüllenden Aufgaben und Anforderungen und den Stellenumfang fest und bestimmt die Eingruppierung. 2 Zu den Festlegungen der Stellenbeschreibung ist die Stellungnahme der Fachberatung einzuholen.

(2) 1 Bei der Errichtung oder Änderung von A- und B-Stellen obliegt die Fachberatung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor. 2 Sie kann bei der Errichtung oder Än-

derung von B-Stellen von ihr bzw. ihm an die Kreiskantorin bzw. den Kreiskantor übertragen werden.
3 Bei der Errichtung oder Änderung von C-Stellen sowie von anderen kirchenmusikalischen Stellen obliegt die Fachberatung der Kreiskantorin bzw. dem Kreiskantor.

§ 3 Anstellungsfähigkeit

Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker kann auf einer A-, B- oder C-Stelle nur angestellt werden, wer die für die Stelle erforderliche kirchenmusikalische Prüfung abgelegt hat und Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Kirche ist, mit der Kirchengemeinschaft besteht.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Anstellung als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker setzt in der Regel das Bestehen einer kirchenmusikalischen Prüfung voraus.

(2) Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker darf auf einer A- Stelle nur angestellt werden, wer eine entsprechende Kirchenmusikprüfung nachweist (Master of Music (Diploma Supplement: Evangelische Kirchenmusik) oder A-Prüfung).

(3) Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker darf auf einer B- Stelle nur angestellt werden, wer eine entsprechende Kirchenmusikprüfung nachweist (Bachelor of Music (Diploma Supplement: Evangelische Kirchenmusik) oder B-Prüfung).

(4) Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker darf auf einer C-Stelle nur angestellt werden, wer eine entsprechende Kirchenmusikprüfung nachweist (C-Prüfung).

(5) 1 Bei anderen kirchenmusikalischen Stellen soll durch eine Kirchenmusikprüfung die Befähigung nachgewiesen werden, für sehr einfache kirchenmusikalische Anforderungen den kirchenmusikalischen Dienst versehen zu können (D-Prüfung). 2 Die Prüfung kann insbesondere für die Bereiche Orgelspiel, Popularmusik, Chorleitung oder Posaunenchorleitung abgelegt werden.

(6) Das Nähere zum kirchenmusikalischen Prüfungswesen, insbesondere zum Ausbildungskonzept und den Prüfungsanforderungen regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 5 Anerkennung

1 Das Landeskirchenamt kann eine anderweitig abgelegte Musikprüfung nach Anhörung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors ganz oder zum Teil als gleichwertig anerkennen, sofern die Gleichwertigkeit der vorgelegten Zeugnisse mit den Anforderungen nach Maßgabe von § 4 vorliegt. 2 Kann eine andere Prüfung nur teilweise anerkannt werden, so ist in den fehlenden Fächern eine Ergänzungsprüfung nach Maßgabe einer gültigen kirchenmusikalischen Prüfungsordnung einer Hochschule auf dem Gebiet der Nordkirche bei der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor abzulegen. 3 Die Anerkennung ersetzt die für die jeweilige Stelle erforderliche kirchenmusikalische Prüfung. 4 Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung.

§ 6 Ausnahmegenehmigung

1 Im Einzelfall können auf einer A-, B- oder C-Stelle auch Personen angestellt werden, die die erforderliche Prüfung nicht abgelegt haben oder deren Musikprüfung nicht oder nur zum Teil als gleichwertig anerkannt werden kann. 2 Die Anstellung bedarf der Genehmigung durch die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. den Landeskirchenmusikdirektor. 3 Die Anstellung darf nur für bestimmte kirchenmusikalische Aufgaben von begrenztem inhaltlichem Umfang erfolgen.

Teil 2: Ausschreibung und Besetzung von Kirchenmusikstellen

§ 7 Mitwirkung der Fachberatung

(1) Bei der Ausschreibung und Besetzung von Kirchenmusikstellen ist die Fachberatung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu beteiligen.

(2) 1 Bei der Ausschreibung und Besetzung von A- und B-Stellen obliegt die Fachberatung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor. 2 Die Kreiskantorin bzw. der Kreiskantor ist hinzuzuziehen. 3 Bei der Ausschreibung und Besetzung von B-Stellen kann die Fachberatung auch ganz oder teilweise an die Kreiskantorin bzw. den Kreiskantor übertragen werden.

(3) 1 Bei der Ausschreibung und Besetzung von C-Stellen sowie von anderen kirchenmusikalischen Stellen obliegt die Fachberatung der Kreiskantorin bzw. dem Kreiskantor.

§ 8 Ausschreibung

(1) Kirchenmusikstellen sind vom Anstellungsträger grundsätzlich auszuschreiben.

(2) 1 Eine A- oder B-Stelle ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie in einer Fachzeitschrift für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auszuschreiben. 2 Bleibt das Ausschreibungsverfahren ohne Erfolg, kann im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor eine Stelle ohne Ausschreibung besetzt werden.

(3) C-Stellen sowie andere kirchenmusikalische Stellen können im Einvernehmen mit der Kreiskantorin bzw. des Kreiskantors in Ausnahmefällen auch ohne Ausschreibung besetzt werden.

§ 9 Auswahl und praktische Vorstellung

(1) Der Anstellungsträger prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft im Benehmen mit der Fachberatung eine Entscheidung für die engere Wahl.

(2) 1 Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer persönlichen und praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. 2 Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene musikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. 3 Die Bewerberinnen und Bewerber legen eine Probe ihres fachlichen Könnens ab. 4 Die Aufgaben hierfür werden im Benehmen mit dem Anstellungsträger durch die Fachberatung gestellt.

(3) Nach Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber findet eine Beratung statt, in der die Fachberatung ein fachliches Gutachten abgibt.

§ 10 Anstellung

1 Die Anstellung erfolgt auf Beschluss des für die Besetzung der Stelle zuständigen Leitungsorgans des Anstellungsträgers. 2 Der Beschluss ist der Fachberatung anzuzeigen.

§ 11 Einführung

1 Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker wird in einem Gottesdienst nach der geltenden agendarischen Ordnung in ihren bzw. seinen Dienst eingeführt. 2 Sie bzw. er wird dabei darauf verpflichtet, mit allen, die in der Gemeinde Dienst tun, zusammenzuarbeiten und das Amt in Treue gegenüber dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu führen.

§ 12 Dienstbezeichnung

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Stellen führen die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“.

(2) Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor kann Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in C-Stellen auf Vorschlag des Anstellungsträgers den Titel „Kantorin“ bzw. „Kantor“ verleihen, wenn sie bzw. er sich in langjährigem Dienst besonders bewährt hat.

(3) Die Kirchenleitung kann Kantorinnen oder Kantoren für überragende Leistungen auf kirchenmusikalischem Gebiet und für eine Wirksamkeit, die erheblich über den Bereich der Anstellungskörperschaft hinausgreift, auf Vorschlag der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors und im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat den Titel „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“ verleihen.

Teil 3: Rechte und Pflichten der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers

§ 13 Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

(1) Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker umfasst die Ausübung und Pflege der gesamten Kirchenmusik. 2 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sorgen für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste, fördern den Gemeindegesang, leiten Chor- und Instrumentalgruppen, pflegen das Orgelspiel und vermitteln in kirchenmusikalischen Veranstaltungen geistliche Inhalte. 3 Sie wecken und fördern die musikalischen Gaben und Kräfte in der Gemeinde. 4 Sie sind dafür verantwortlich, dass sich die Orgel und die übrigen Musikinstrumente stets in einem guten Zustand befinden.

(2) 1 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind in ihrem Dienst mitverantwortlich für den Aufbau und das Leben der Gemeinde. 2 Sie gestalten das kirchenmusikalische Leben in den Kirchengemeinden im Rahmen des geltenden Rechts selbstständig und eigenverantwortlich. 3 Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten können im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger Schwerpunkte in der kirchenmusikalischen Arbeit gebildet werden.

(3) 1 Der Anstellungsträger kann durch Dienstanweisung festlegen, in welchen der in Absatz 1 genannten oder weiteren Arbeitsbereichen der kirchenmusikalische Dienst zu leisten ist. 2 Ist eine kirchenmusikalische Stelle nicht in Vollzeitbeschäftigung ausgewiesen oder wird sie nicht in Vollzeit besetzt, hat der Anstellungsträger durch Dienstanweisung festzulegen, welche Aufgaben in welchem Umfang auszuüben sind. 3 Zu den Festlegungen der Dienstanweisung ist zuvor die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber zu hören und die Stellungnahme der Fachberatung einzuholen; § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) 1 Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker hat im Rahmen des jeweiligen Stellenumfanges das Recht und die Pflicht zur Ausübung ihres bzw. seines Diensts bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen der Kirchengemeinde. 2 Sie bzw. er ist an der Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen im Zusammenwirken mit der Pastorin bzw. dem Pastor verantwortlich beteiligt.

(5) Ergänzend wird der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch eine vom Landeskirchenamt zu erlassende Verwaltungsvorschrift (Allgemeine Dienstordnung) geregelt.

§ 14 Fortbildung und Konvent

(1) 1 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. 2 Sie sind verpflichtet, an den Konventen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis teilzunehmen.

(2) 1 Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger werden in den ersten Dienstjahren besonders begleitet. 2 Sie sind zur Teilnahme an Kursen für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den ersten Dienstjahren verpflichtet. 3 Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 15 Urlaub und Vertretung

(1) 1 Der Erholungsurlaub ist rechtzeitig im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger festzulegen. 2 Er soll außerhalb der kirchlichen Festzeiten genommen werden.

(2) Der Anstellungsträger sorgt für die Vertretung der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers bei Abwesenheit.

Teil 4: Kirchenmusikalische Fachberatung

§ 16 Aufgaben der Fachberatung

(1) 1 Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. 2 Sie soll das Bewusstsein für die Bedeutung der Kirchenmusik in Kirche und Öffentlichkeit stärken. 3 Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie die Anstellungsträger haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen kirchenmusikalischen Fragen.

(2) 1 Die kirchenmusikalische Fachberatung ist Teil der Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften in Angelegenheiten der Kirchenmusik. 2 Die Anstellungsträger sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes verpflichtet, die Fachberatung bei der Errichtung, Änderung, Ausschreibung und Besetzung von Kirchenmusikstellen zu beteiligen.

(3) 1 Die kirchenmusikalische Fachberatung wird in den Kirchenkreisen von den Kreiskantorinnen und Kreiskantoren ausgeübt. 2 Bei Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung wird die kirchenmusikalische Fachberatung von der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt.

(4) 1 Spezielle Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung können von Beauftragten für die Singarbeit, die Populärmusik und die Posaunenchorarbeit wahrgenommen werden. 2 Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

§ 17 Berufung der Kreiskantorinnen und –kantoren

(1) 1 Der Kirchenkreisrat beruft im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker als Kreiskantorin bzw. Kreiskantor; bei Bedarf können mehrere Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker berufen werden.

2 Die Berufung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die auch in einem anderen Kirchenkreis tätig sind, ist unzulässig.

(2) 1 Der Kirchenkreis schließt mit dem Anstellungsträger eine Vereinbarung über die befristete oder unbefristete Abordnung der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers als Kreiskantorin bzw. Kreiskantor an den Kirchenkreis. 2 Erfolgt die Anstellung beim Kirchenkreis, so ist die Kreiskantorin bzw. der Kreiskantor an eine Kirchengemeinde abzuordnen. 3 Die Kreiskantorin bzw. der Kreiskantor soll mindestens im Umfang einer halben Stelle Dienst in einer Kirchengemeinde verrichten. 4 Dem Anstellungsträger werden die entsprechenden Personalkosten erstattet.

§ 18 Aufgaben der Kreiskantorinnen und –kantoren

(1) 1 Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren haben die Aufgabe, das kirchenmusikalische Leben im Kirchenkreis zu fördern. 2 Sie achten darauf, dass der Kirchenmusik in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises die ihr gebührende Wertschätzung zukommt.

(2) 1 Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren beraten den Kirchenkreisrat, die Pröpstinnen und Pröpste, die Kirchengemeinderäte sowie die Pastorinnen und Pastoren im Kirchenkreis in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten. 2 Sie können die Kirchengemeinden des Kirchenkreises besuchen und sollen bei der pröpstlichen Visitation hinzugezogen werden. 3 Sie wirken nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes bei der Errichtung und Besetzung von Kirchenmusikstellen mit.

(3) 1 Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren beraten und unterstützen die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis. 2 Sie wirken bei der Ausbildung des kirchenmusikalischen Nachwuchses mit und sorgen für die Einrichtung von kirchenmusikalischen Fortbildungsangeboten. 3 Sie berufen regelmäßig den Konvent der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker des Kirchenkreises ein.

(4) 1 Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren unterstützen die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. den Landeskirchenmusikdirektor bei der Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben. 2 Sie nehmen an den von der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor einberufenen Konventen teil.

(5) 1 Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren erstatten jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Kirchenkreisrat und die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. den Landeskirchenmusikdirektor. 2 Sie erstellen Gutachten und Berichte auf Ersuchen der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors, des Kirchenkreisrats oder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises.

§ 19 Berufung und Vertretung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors

(1) 1 Die Kirchenleitung beruft zwei Personen als Landeskirchenmusikdirektorin bzw. Landeskirchenmusikdirektor und weist diesen mehrere Kirchenkreise zu.

(2) 1 Die Stelle einer Landeskirchenmusikdirektorin bzw. eines Landeskirchenmusikdirektors ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie einer Fachzeitschrift für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auszuschreiben. 2 Die Berufung erfolgt aufgrund eines Vorschlags, der durch den Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren im Einvernehmen mit der Kommission für Kirchenmusik aufgestellt wird. 3 Der Vorschlag kann mehrere Namen enthal-

ten. 4 Die als Landeskirchenmusikdirektorin bzw. Landeskirchenmusikdirektor berufenen Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über den Vorschlag nach Satz 2 nicht mitwirken.

(3) 1 Die als Landeskirchenmusikdirektorin bzw. Landeskirchenmusikdirektor berufenen Personen nehmen die Aufgaben der Fachberatung in den ihnen zugewiesenen Kirchenkreisen wahr. 2 Bei der Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben stimmen sie sich ab und vertreten sich gegenseitig.

(4) 1 Die Kirchenleitung beruft für sechs Jahre bis zu drei Kreiskantorinnen bzw. Kreiskantoren zur Stellvertretung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors in Aufgaben der Fachberatung. 2 Die Berufungen erfolgen aufgrund eines Vorschlags, der durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren aufgestellt wird.

§ 20 Aufgaben der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors

(1) 1 Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor tritt für die Kirchenmusik in Kirche und Gesellschaft ein. 2 Sie bzw. er repräsentiert die Kirchenmusik und ihre Bedeutung innerhalb und außerhalb der Kirche.

(2) 1 Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor hat die Aufgabe, das kirchenmusikalische Leben zu begleiten, zu pflegen und zu fördern. 2 Dazu gehört insbesondere

1. die Gremien und Organe der Landeskirche in kirchenmusikalischen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere bei der Erarbeitung von Kirchengesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die Kirchenmusik, den kirchenmusikalischen Dienst und das kirchenmusikalische Prüfungswesen,
2. die kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung zu fördern und mit zu verantworten,
3. die Gesangbuch-, Gottesdienst- und liturgische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mitzugestalten, auch in Verbindung zu anderen Landeskirchen und Fachorganisationen und in der Ökumene,
4. den Kontakt zu halten zu den nach § 16 Absatz 4 mit speziellen Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung Beauftragten und zur außerkirchlichen Musikpflege.

(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor wirkt nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes mit bei

1. kirchenmusikalischen Prüfungen nach Maßgabe der nach § 4 Absatz 6 zu erlassenden Rechtsverordnung,
2. der Anerkennung gleichwertiger Musikprüfungen,
3. der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Anstellung,
4. der Errichtung und Besetzung von Kirchenmusikstellen,
5. der Verleihung der Titel „Kantorin“ bzw. „Kantor“ und „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“,
6. der Berufung der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren und weiterer besonders mit der kirchenmusikalischen Fachberatung beauftragter Personen.

(4) 1 Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor berät die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren. 2 In Absprache mit der Kreiskantorin bzw. dem Kreiskantor berät sie oder er in Einzelfällen die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Kirchenkreisen.

(5) 1 Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Sie bzw. er berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über den Stand und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. 2 Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor ist verpflichtet, sich auf Ersuchen der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes oder der Kirchenkreisräte gutachtlich zu äußern.

§ 21 Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren

(1) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren und die Landeskirchenmusikdirektorinnen und Landeskirchenmusikdirektoren versammeln sich regelmäßig in einem Konvent.

(2) 1 Der Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren dient der Beratung gemeinsamer kirchenmusikalischer Angelegenheiten. 2 Er ist zugleich das Beratungsgremium der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors. 3 Er wirkt bei der Berufung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors mit.

(3) 1 Eine Landeskirchenmusikdirektorin bzw. ein Landeskirchenmusikdirektor beruft den Konvent ein und führt den Vorsitz. 2 Der Konvent ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder dies wünscht. 3 Das Landeskirchenamt ist rechtzeitig über die Sitzungen des Konvents zu informieren.

(4) 1 Der Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren kann auch als Teilkonvent für mehrere Kirchenkreise zusammentreten; Absatz 3 gilt entsprechend. 2 Die Teilkonvente wirken bei der Berufung der Stellvertretung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors mit und bestimmen die Mitglieder in der Kommission für Kirchenmusik nach § 22 Absatz 2 Nummer 3.

Teil 5: Kommission für Kirchenmusik

§ 22 Aufgaben und Zusammensetzung der Kommission für Kirchenmusik

(1) 1 Zur Förderung des kirchenmusikalischen Lebens wird eine Kommission für Kirchenmusik gebildet. 2 Sie wirkt nach § 19 Absatz 2 bei der Berufung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors mit und unterstützt sie bzw. ihn bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 20 Absatz 2.

(2) Die Kommission für Kirchenmusik besteht aus

1. den als Landeskirchenmusikdirektorin bzw. Landeskirchenmusikdirektor berufenen Personen,
2. den Beauftragten für die Singarbeit, die Popularmusik und die Posaunenchorarbeit,
3. drei Kreiskantorinnen bzw. Kreiskantoren, die vom Konvent der Kreiskantorinnen und Kantoren für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden,

4. je einer Person, die jeweils vom Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, von der Musikhochschule Lübeck und von der Hochschule für Musik und Theater Hamburg bestimmt wird,
5. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Verbandes Evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker,
6. einer ehrenamtlichen Vertreterin bzw. einem ehrenamtlichen Vertreter, die bzw. den die Kirchenleitung bestimmt,
7. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Landeskirchenamtes.

(3) 1 Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor beruft die Kommission mindestens zweimal im Jahr ein und führt den Vorsitz. 2 Die Kommission ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder dies wünscht. 3 Die Geschäftsführung liegt beim Landeskirchenamt.

Teil 6: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 23 Übergangsvorschrift

1 Die nach bisherigem Recht begründeten Rechte und Pflichten bleiben durch dieses Kirchengesetz unberührt. 2 Die als Landeskirchenmusikdirektor oder seine Stellvertretung berufenen Personen bleiben für die Dauer ihres Berufszeitraums im Amt.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz zur Ordnung des Dienstes der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. 2008 S. 8), das durch Kirchengesetz vom 14. Oktober 2008 (GVOBl. S. 280) geändert worden ist,
2. das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. April 2008 (KABl S. 23),
3. das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 5. April 2008 (ABl. Heft 1 S. 5).

Kirchenmusikergesetz Entwurf	Geltendes Recht (NEK)	Geltendes Recht (MP)
<p>Präambel 1 Kirchenmusik ist Verkündigung des Evangeliums und Lob Gottes mit den Mitteln der Musik. 2 Sie ist eigenständiger Ausdruck des Glaubens und unverzichtbarer Bestandteil evangelischen Lebens. 3 Dies gibt dem Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker geistliche Bedeutung und liturgische Verantwortung. 4 In ihren unterschiedlichen Stilformen hat die Kirchenmusik eine wichtige Funktion in Glaube, Gesellschaft und Kultur. 5 Der kirchenmusikalische Dienst umfasst die Gestaltung, Ausübung, Pflege und Förderung der gesamten Musik der Kirche.</p>	<p>Präambel - KiMusG.NEK 1 Kirchenmusik ist Verkündigung des Evangeliums und Lob Gottes in seiner Schöpfung mit den Mitteln der Musik. 2 Sie ist eigenständiger Ausdruck des Glaubens und unverzichtbarer Bestandteil evangelischen Lebens. 3 In ihren unterschiedlichen Stilformen bildet sie eine wichtige Brücke zwischen Glaube und Kultur. 4 Dieser Auftrag umfasst die Gestaltung, Ausübung, Pflege und Förderung der gesamten Musik der Kirche. 5 Er gibt dem Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker geistliche Bedeutung und liturgische Verantwortung.</p>	<p>Präambel - KiMusG.MP 1 Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums zum Lobpreis Gottes mitzuwirken. 2 Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden. 3 Die Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen. 4 Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, in kirchenmusikalische Ämter und Dienste berufen. 5 Zur Förderung und Pflege der Kirchenmusik besteht in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche ein gemeinsames Kirchenmusikwerk.</p>
<p>§ 1 Kirchenmusikstellen (1) 1 Der kirchenmusikalische Dienst wird insbesondere in den Kirchengemeinden durch Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ehrenamtlich und beruflich ausgeübt. 2 Stellen für berufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Kirchenmusikstellen) werden in der Regel als A-, B- oder C-Stellen errichtet. (2) 1 Der Regelfall einer Kirchenmusikstelle ist die B-Stelle. 2 Sie zeichnet sich durch einen besonderen künstlerischen, liturgischen und musikpädagogischen Auftrag aus. 3 Sie soll in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen werden; unterhälftige Stellen sind nicht zulässig.</p>	<p>§ 2 KiMusG.NEK (1) Kirchenmusikstellen werden als A-, B- oder C-Stellen errichtet. (3) 1 Die B-Stelle ist der Regelfall einer Kirchenmusikstelle. 2 Von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber wird eine künstlerisch anspruchsvolle Arbeit erwartet. 3 Diese soll in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen werden.</p>	<p>§ 3 KiMusG.MP (2) <i>Dem Antrag auf Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker im Hauptamt (Urkunde A und B) sind beizufügen:</i></p>

<p>(3) 1 Die A-Stelle ist eine herausragende Kirchenmusikstelle von besonderer Bedeutung. 2 Sie zeichnet sich über die in Absatz 2 genannten Aufgaben hinaus durch einen besonderen künstlerischen Schwerpunkt mit regionaler oder überregionaler Ausstrahlung aus. 3 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>(4) 1 Die C-Stelle ist eine Kirchenmusikstelle mit einfachen kirchenmusikalischen Anforderungen. 2 Sie soll in Teilzeitbeschäftigung wahrgenommen werden.</p>	<p>(2) 1 Die A-Stelle ist eine herausragende Kirchenmusikstelle von besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung. 2 Von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber wird eine künstlerisch besonders anspruchsvolle Arbeit erwartet. 3 Diese soll in Vollzeitbeschäftigung wahrgenommen werden.</p> <p>(5) 1 Die C-Stelle ist eine Stelle mit einfachen kirchenmusikalischen Anforderungen. 2 Diese soll in Teilzeitbeschäftigung wahrgenommen werden.</p>	<p>§ 4 KiMusG.MP <i>(1) Eine Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt für Kirchenmusiker mit C-Prüfung grundsätzlich nur für Teilzeitstellen unter 50 Prozent.</i></p>
<p>§ 2 Stellenerrichtung und -änderung</p> <p>(1) 1 Bei der Errichtung oder Änderung von Kirchenmusikstellen legt der jeweilige Anstellungsträger in einer Stellenbeschreibung die nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten zu erfüllenden Aufgaben und Anforderungen und den Stellenumfang fest und bestimmt die Eingruppierung. 2 Zu den Festlegungen der Stellenbeschreibung ist die Stellungnahme der Fachberatung einzuholen.</p> <p>(2) 1 Bei der Errichtung oder Änderung von A- und B-Stellen obliegt die Fachberatung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor. 2 Sie kann bei der Errichtung oder Änderung von B-Stellen von ihr bzw. ihm an die Kreiskantorin bzw. den Kreiskantor übertragen werden. 3 Bei der Errichtung oder Änderung von C-Stellen sowie von anderen kirchenmusikalischen Stellen obliegt die Fachberatung der Kreiskantorin bzw. dem Kreiskantor.</p>	<p>§ 2 KiMusG.NEK</p> <p>(6) 1 In einer Stellenbeschreibung legt der jeweilige Anstellungsträger nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten die in der Kirchenmusikstelle zu erfüllenden Aufgaben und Anforderungen fest und bestimmt die tarifliche Einordnung. 2 Die fachliche Stellungnahme der Kreiskantorin oder des Kreiskantors, bei A-Stellen auch die der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors, ist einzuholen.</p>	
<p>§ 3 Anstellungsfähigkeit</p> <p>Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker kann auf einer A-, B- oder C-Stelle nur angestellt wer-</p>		<p>§ 1 KiMusG.MP <i>(1) Als Kirchenmusiker kann in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der</i></p>

<p>den, wer die für die Stelle erforderliche kirchenmusikalische Prüfung abgelegt hat und Mitglied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Kirche ist, mit der Kirchengemeinschaft besteht.</p>		<p><i>Pommerschen Evangelischen Kirche angestellt werden, wer eine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker besitzt (A-, B-, C-Urkunde).</i> § 2 KiMusG.MP (3) Die Anstellungsfähigkeit kann nur Personen zuerkannt werden, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche angehören, mit der die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs oder die Pommersche Evangelische Kirche in Kirchengemeinschaft steht.</p>
<p>§ 4 Prüfungen (1) Die Anstellung als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker setzt in der Regel das Bestehen einer kirchenmusikalischen Prüfung voraus. (2) Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker darf auf einer A- Stelle nur angestellt werden, wer eine entsprechende Kirchenmusikprüfung nachweist (Master of Music (Diploma Supplement: Evangelische Kirchenmusik) oder A-Prüfung). (3) Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker darf auf einer B- Stelle nur angestellt werden, wer eine entsprechende Kirchenmusikprüfung nachweist (Bachelor of Music (Diploma Supplement: Evangelische Kirchenmusik) oder B-Prüfung). (4) Als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker darf auf einer C-Stelle nur angestellt werden, wer eine entsprechende Kirchenmusikprüfung nachweist (C-Prüfung). (5) 1 Bei anderen kirchenmusikalischen Stellen soll durch eine Kirchenmusikprüfung die Befähigung nachgewiesen werden, für sehr einfache kirchenmusikalische Anforderungen den kirchenmu-</p>	<p>§ 4 KiMusG.NEK (1) Die Anstellungsbefähigung für A-Stellen wird erworben durch die Ablegung der „Großen (A-) Diplomprüfung für Kirchenmusik“ oder des Masterexamens für Kirchenmusik. (2) Die Anstellungsbefähigung für B-Stellen wird erworben durch die Ablegung der „Mittleren (B-) Diplomprüfung für Kirchenmusik“ oder des Bachelorexamens für Kirchenmusik. (3) 1 Die Anstellungsbefähigung für C-Stellen wird erworben durch die Ablegung der „Kleinen (C-) Kirchenmusikprüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ vor dem Nordelbischen Prüfungsamt für Kirchenmusik. 2 Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. (5) 1 Durch den Erwerb des „Kleinen Orgelscheins“ der Nordelbischen Evangelisch-</p>	<p>§ 2 KiMusG.MP (1) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit setzt das Bestehen der Kirchenmusikalischen A-, B- oder C-Prüfung voraus. <i>§ 1 KiMusG.MP Anstellungsfähigkeit</i> (2) 1 <i>Über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit entscheidet der Oberkirchenrat bzw. das Konsistorium auf Antrag des Kirchenmusikers. 2 Die Anstellungsfähigkeit gilt im Bereich beider Landeskirchen.</i> § 5 KiMusG.MP: <i>Nichtausübung des Amtes</i> 1 <i>War ein Kirchenmusiker länger als fünf Jahre nicht im kirchenmusikalischen Dienst angestellt, so kann das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit vom Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. 2 Zuständig für die Entscheidung über das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit ist die Landeskirche, bei der ein Dienstverhältnis begründet werden soll.</i> § 6 KiMusG.MP: <i>Verlust der Anstellungsfähigkeit</i> (1) 1 <i>Die Anstellungsfähigkeit ist vom Oberkir-</i></p>

<p>sikalischen Dienst versehen zu können (D-Prüfung). 2 Die Prüfung kann insbesondere für die Bereiche Orgelspiel, Popularmusik, Chorleitung oder Posauenchorleitung abgelegt werden. (6) Das Nähere zum kirchenmusikalischen Prüfungswesen, insbesondere zum Ausbildungskonzept und den Prüfungsanforderungen regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p>Lutherischen Kirche wird die Befähigung nachgewiesen, für sehr einfache kirchenmusikalische Anforderungen den Orgeldienst zu versehen. 2 Näheres regelt das Nordelbische Kirchenamt durch eine Richtlinie. § 19 KiMusG.NEK Die Kirchenleitung kann das kirchenmusikalische Prüfungswesen durch Rechtsverordnung regeln.</p>	<p><i>chenrat bzw. Konsistorium zu entziehen, wenn ...</i> (2) Der Oberkirchenrat bzw. das Konsistorium kann einem Kirchenmusiker die Anstellungsfähigkeit erneut zuerkennen.</p>
<p>§ 5 Anerkennung 1 Das Landeskirchenamt kann eine anderweitig abgelegte Musikprüfung nach Anhörung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors ganz oder zum Teil als gleichwertig anerkennen, sofern die Gleichwertigkeit der vorgelegten Zeugnisse mit den Anforderungen nach Maßgabe von § 4 vorliegt. 2 Kann eine andere Prüfung nur teilweise anerkannt werden, so ist in den fehlenden Fächern eine Ergänzungsprüfung nach Maßgabe einer gültigen kirchenmusikalischen Prüfungsordnung einer Hochschule auf dem Gebiet der Nordkirche bei der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor abzulegen. 3 Die Anerkennung ersetzt die für die jeweilige Stelle erforderliche kirchenmusikalische Prüfung. 4 Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung.</p>	<p>§ 5 KiMusG.NEK 1 Das Nordelbische Kirchenamt kann eine anderweitig abgelegte Musikprüfung nach Anhörung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors ganz oder zum Teil als gleichwertig anerkennen, sofern die Gleichwertigkeit der vorgelegten Zeugnisse mit den Anforderungen nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 bis 3 und 5 vorliegt. 2 Kann eine andere Prüfung nur teilweise anerkannt werden, so ist in den fehlenden Fächern eine Ergänzungsprüfung nach Maßgabe der an der Musikhochschule Lübeck gültigen kirchenmusikalischen Prüfungsordnung bei der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor abzulegen. § 4 KiMusG.NEK (4) Die Kleine (C-) Prüfung anderer Landeskirchen kann durch die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor als der nordelbischen Kleinen (C-) Prüfung gleichwertig anerkannt werden.</p>	<p>§ 2 KiMusG.MP (2) 1 Auf schriftlichen Antrag kann die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit durch den Oberkirchenrat bzw. das Konsistorium auch an Personen erfolgen, die eine vergleichbare Prüfung nachweisen. 2 Die Vergleichbarkeit der Prüfung richtet sich nach den inhaltlichen Anforderungen der in Absatz 1 genannten Prüfungen. 3 Über die inhaltliche Vergleichbarkeit entscheidet die Kommission für Kirchenmusik. 4 Diese Entscheidung ist vor der Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit einzuholen. § 1 KiMusG (3) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit begründet keinen Anspruch auf eine Anstellung.</p>
<p>§ 6 Ausnahmegenehmigung 1 Im Einzelfall können auf einer A-, B- oder C-Stelle auch Personen angestellt werden, die die erforderliche Prüfung nicht abgelegt haben oder deren</p>	<p>§ 4 KiMusG.NEK (6) In Ausnahmefällen können für bestimmte kirchenmusikalische Aufgaben von begrenztem inhaltlichen und zeitlichen Umfang auch Personen</p>	

<p>Musikprüfung nicht oder nur zum Teil als gleichwertig anerkannt werden kann. 2 Die Anstellung bedarf der Genehmigung durch die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. den Landeskirchenmusikdirektor. 3 Die Anstellung darf nur für bestimmte kirchenmusikalische Aufgaben von begrenztem inhaltlichem Umfang erfolgen.</p>	<p>beschäftigt werden, die die erforderliche Prüfung nicht abgelegt haben.</p>	
<p>§ 7 Mitwirkung der Fachberatung (1) Bei der Ausschreibung und Besetzung von Kirchenmusikstellen ist die Fachberatung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu beteiligen. (2) 1 Bei der Ausschreibung und Besetzung von A- und B-Stellen obliegt die Fachberatung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor. 2 Die Kreiskantorin bzw. der Kreiskantor ist hinzuzuziehen. 3 Bei der Ausschreibung und Besetzung von B-Stellen kann die Fachberatung auch ganz oder teilweise an die Kreiskantorin bzw. den Kreiskantor übertragen werden. (3) 1 Bei der Ausschreibung und Besetzung von C-Stellen sowie von anderen kirchenmusikalischen Stellen obliegt die Fachberatung der Kreiskantorin bzw. dem Kreiskantor.</p>	<p>§ 6 KiMusG (2) 1 Bei der Ausschreibung und Besetzung von A-Stellen obliegt die fachliche Beratung der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor. 2 Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor ist ebenfalls hinzuzuziehen. (3) 1 Bei der Ausschreibung und Besetzung von B-Stellen obliegt die fachliche Beratung der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor. 2 Sie kann ganz oder teilweise von ihr oder ihm an die Kreiskantorin oder den Kreiskantor delegiert werden. 3 In jedem Fall muss die Kreiskantorin oder der Kreiskantor hinzugezogen werden. (4) 1 Bei der Ausschreibung von C-Stellen oder bei der Begründung von anderen kirchenmusikalischen Beschäftigungsverhältnissen obliegt die fachliche Beratung der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor.</p>	<p>§ 8 KiMusG.MP Bei der Besetzung von C-Stellen ist die kreiskirchliche Fachberatung, bei der Besetzung von A- und B-Stellen die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen. § 14 KiMusG.MP Die Kirchenleitungen beider Landeskirchen können bestimmen, dass für die Besetzung von Stellen mit herausgehobener Bedeutung dem Oberkirchenrat bzw. Konsistorium ein besonderes Mitwirkungsrecht zuerkannt wird.</p>
<p>§ 8 Ausschreibung (1) Kirchenmusikstellen sind vom Anstellungsträger grundsätzlich auszuschreiben. (2) 1 Eine A- oder B-Stelle ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie in einer Fachzeitschrift für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auszuschreiben. 2 Bleibt das Ausschreibungsverfahren</p>	<p>§ 6 KiMusG.NEK (1) Eine A- oder B-Stelle ist vom Anstellungsträger im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sowie in einer Fachzeitschrift für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auszuschreiben. (6) Bleibt das Ausschreibungsverfahren ohne Erfolg, kann im Einvernehmen mit der Landeskir-</p>	<p>§ 7 KiMusG.MP Freie Stellen für den kirchenmusikalischen Dienst im Hauptamt (A- oder B-Stellen) werden ausgeschrieben.</p>

<p>ohne Erfolg, kann im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor eine Stelle ohne Ausschreibung besetzt werden.</p> <p>(3) C-Stellen sowie andere kirchenmusikalische Stellen können im Einvernehmen mit der Kreiskantorin bzw. des Kreiskantors in Ausnahmefällen auch ohne Ausschreibung besetzt werden.</p>	<p>chenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor eine Stelle ohne Ausschreibung besetzt werden.</p> <p>(4) 2 C-Stellen sowie andere kirchenmusikalische Beschäftigungsverhältnisse können mit Zustimmung der Kreiskantorin oder des Kreiskantors in Ausnahmefällen auch ohne Ausschreibung besetzt oder begründet werden.</p> <p>(5) Ist der Anstellungsträger nicht eine Kirchengemeinde allein, so sind die Kirchengemeinden, in denen die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker ihren oder seinen Dienst tun soll, in den Fällen der §§ 2, 6 und 7 angemessen zu beteiligen.</p>	
<p>§ 9 Auswahl und praktische Vorstellung</p> <p>(1) Der Anstellungsträger prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft im Benehmen mit der Fachberatung eine Entscheidung für die engere Wahl.</p> <p>(2) 1 Die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber werden zu einer persönlichen und praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. 2 Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene musikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. 3 Die Bewerberinnen und Bewerber legen eine Probe ihres fachlichen Könnens ab. 4 Die Aufgaben hierfür werden im Benehmen mit dem Anstellungsträger durch die Fachberatung gestellt.</p> <p>(3) Nach Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber findet eine Beratung statt, in der die Fachberatung ein fachliches Gutachten abgibt.</p>	<p>§ 7 KiMusG.NEK</p> <p>(1) 1 Der Wahl geht eine Vorstellung der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber voraus. 2 Diese legen eine Probe ihres fachlichen Könnens ab. 3 Die Aufgaben hierfür werden im Benehmen mit dem Anstellungsträger gestellt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei A-Stellen von der Landeskirchenmusikdirektorin oder von dem Landeskirchenmusikdirektor, 2. bei B-Stellen von der Landeskirchenmusikdirektorin oder von dem Landeskirchenmusikdirektor oder in ihrem oder seinem Ersuchen von der jeweils zuständigen Kreiskantorin oder dem jeweils zuständigen Kreiskantor, 3. bei C-Stellen von der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor. <p>(2) Nach Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten findet eine Beratung statt, in der die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor oder die Kreiskantorin oder der</p>	<p>§ 9 KiMusG.MP</p> <p>(1) Das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, in der Regel der Kirchengemeinderat bzw. der Gemeindegemeinderat, prüft die eingegangenen Bewerbungen und trifft im Benehmen mit der Fachberatung eine Entscheidung für die engere Wahl.</p> <p>(2) 1 Die in die engere Wahl genommenen Bewerber werden zu einer praktischen Vorstellung in Gegenwart der Fachberatung eingeladen. 4 Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten sollen vorhandene musikalische Gruppen in die Vorstellung einbezogen werden; ihnen soll Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. 2 Die Vorstellung umfasst in der Regel Orgelliteraturspiel, gottesdienstliches Orgelspiel, Chorleitung sowie ein Gespräch. 3 Die Vorstellung kann im Einzelfall auf andere Bereiche ausgedehnt werden.</p>

	Kreiskantor ein mündliches Gutachten abgibt, das sich auf die Lösung der gestellten Aufgaben bezieht.	
<p>§ 10 Anstellung 1 Die Anstellung erfolgt auf Beschluss des für die Besetzung der Stelle zuständigen Leitungsorgans des Anstellungsträgers. 2 Der Beschluss ist der Fachberatung anzuzeigen.</p>	<p>§ 7 KiMusG.NEK (3) 1 Anschließend findet eine geheime Wahl statt. 2 Hinsichtlich des Wahlverfahrens gilt § 17 Absatz 2 bis 6 des Pfarrstellengesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.</p>	<p>§ 10 KiMusG.MP 1 Die Anstellung erfolgt auf Beschluss des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft. 2 Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Landeskirchenmusikdirektors und der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p>
<p>§ 11 Einführung 1 Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker wird in einem Gottesdienst nach der geltenden agendarischen Ordnung in ihren bzw. seinen Dienst eingeführt. 2 Sie bzw. er wird dabei darauf verpflichtet, mit allen, die in der Gemeinde Dienst tun, zusammenzuarbeiten und das Amt in Treue gegenüber dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu führen.</p>	<p>§ 7 KiMusG.NEK (4) Die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker wird in einem Gottesdienst in den besonderen kirchlichen Dienst der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers eingeführt und dabei darauf verpflichtet, mit allen, die in der Gemeinde Dienst tun, zusammenzuarbeiten und das Amt in Treue gegenüber dem Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche zu führen.</p>	<p>§ 11 KiMusG.MP Kirchenmusiker werden in einem Gottesdienst nach der in der jeweiligen Landeskirche geltenden agendarischen Ordnung eingeführt.</p>
<p>§ 12 Dienstbezeichnung (1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Stellen führen die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“. (2) Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor kann Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in C-Stellen auf Vorschlag des Anstellungsträgers den Titel „Kantorin“ bzw. „Kantor“ verleihen, wenn sie bzw. er sich in langjährigem Dienst besonders bewährt hat. (3) Die Kirchenleitung kann Kantorinnen oder Kantoren für überragende Leistungen auf kirchenmusikalischem Gebiet und für eine Wirksamkeit, die erheblich über den Bereich der Anstellungskörperschaft hinausgreift, auf Vorschlag der Landes-</p>	<p>§ 3 KiMusG.NEK 1 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker führen in Ausübung ihres Dienstes die Bezeichnung „Kantorin“ oder „Kantor“ und „Organistin“ oder „Organist“. 2 Wird nur ein Dienst versehen, so wird nur die dem jeweiligen Dienst entsprechende Dienstbezeichnung geführt. § 18 KiMusG.NEK 1 Die Kirchenleitung kann Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die im kirchlichen Dienst im Bereich der Nordelbischen Kirche stehen und sich durch hervorragende und vielseitige kirchenmusikalische Tätigkeit auch über ihren engeren Dienstbereich hinaus verdient gemacht haben, den Ehrentitel „Kirchenmusikdirektorin“ oder „Kirchen-</p>	<p>§ 13 KiMusG.MP (1) 1 Kirchenmusiker in A- oder B-Stellen führen die Dienstbezeichnung „Kantor“. (2) Der Titel „Kantor“ kann an nebenamtliche Kirchenmusiker in besonders begründeten Fällen auf Antrag des Kirchengemeinderates bzw. Gemeindegemeinderates durch den mecklenburgischen Oberkirchenrat bzw. die Pommersche Kirchenleitung verliehen werden, wenn sich der Betroffene in langjährigem Dienst besonders bewährt hat. (1) 2 Hauptamtlichen Kirchenmusikern kann für überragende Leistungen auf kirchenmusikalischem Gebiet und für eine Wirksamkeit, die erheblich über den Bereich der Anstellungskörperschaft hinausgreift, auf Vorschlag des Kirchenmusikwerkes</p>

<p>kirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors und im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat den Titel „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“ verleihen.</p>	<p>musikdirektor“ verleihen. 2 Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor und der jeweils zuständige Kirchenkreisvorstand sind vorher zu hören.</p>	<p>durch die Kirchenleitung im Benehmen mit der zuständigen Anstellungskörperschaft und dem zuständigen Landessuperintendenten bzw. dem zuständigen Superintendenten, der Titel „Kirchenmusikdirektor“ verliehen werden. 3 Die Verleihung des Titels ist frühestens nach zehnjährigem kirchenmusikalischen Dienst möglich.</p>
<p>§ 13 Aufgaben der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (1) 1 Der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker umfasst die Ausübung und Pflege der gesamten Kirchenmusik. 2 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sorgen für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste, fördern den Gemeindegesang, leiten Chor- und Instrumentalgruppen, pflegen das Orgelspiel und vermitteln in kirchenmusikalischen Veranstaltungen geistliche Inhalte. 3 Sie wecken und fördern die musikalischen Gaben und Kräfte in der Gemeinde. 4 Sie sind dafür verantwortlich, dass sich die Orgel und die übrigen Musikinstrumente stets in einem guten Zustand befinden. (2) 1 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind in ihrem Dienst mitverantwortlich für den Aufbau und das Leben der Gemeinde. 2 Sie gestalten das kirchenmusikalische Leben in den Kirchengemeinden im Rahmen des geltenden Rechts selbstständig und eigenverantwortlich. 3 Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten können im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger Schwerpunkte in der kirchenmusikalischen Arbeit gebildet werden. (3) 1 Der Anstellungsträger kann durch Dienstan-</p>	<p>§ 1 KiMus-ADO.NEK (1) 1 Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker ist in ihrem bzw. seinem Amt mitverantwortlich für den Aufbau und das Leben der Kirchengemeinde. 2 Das Amt umfasst die Ausübung und Pflege der gesamten Kirchenmusik. § 9 KiMus-ADO.NEK (1) 1 Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker ist dafür verantwortlich, dass die Orgel und die übrigen Musikinstrumente der Gemeinde stets in gutem Zustand sind. § 8 KiMusG.NEK (1) 1 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sorgen für die musikalische Gestaltung der Gottesdienste, fördern den Gemeindegesang, leiten Chor- und Instrumentalgruppen, pflegen das Orgelspiel und vermitteln in kirchenmusikalischen Veranstaltungen geistliche Inhalte. (2) Nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten und im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger können Schwerpunkte in der kirchenmusikalischen Arbeit gebildet werden. (1) 2 Aus dem jeweiligen Anstellungsverhältnis ergibt sich, in welchen der genannten oder weiteren Arbeitsbereiche der kirchenmusikalische Dienst zu leisten ist.</p>	<p>§ 12 KiMusG.MP Die Aufgaben der Kirchenmusiker sollen in einer allgemeinen Dienstanweisung geregelt werden, die Oberkirchenrat und Konsistorium gemeinsam im Einvernehmen mit der Fachberatung erlassen.</p>

<p>weisung festlegen, in welchen der in Absatz 1 genannten oder weiteren Arbeitsbereichen der kirchenmusikalische Dienst zu leisten ist. 2 Ist eine kirchenmusikalische Stelle nicht in Vollzeitbeschäftigung ausgewiesen oder wird sie nicht in Vollzeit besetzt, hat der Anstellungsträger durch Dienst-anweisung festzulegen, welche Aufgaben in welchem Umfang auszuüben sind. 3 Zu den Festlegungen der Dienst-anweisung ist zuvor die StelleninhaberIn bzw. der Stelleninhaber zu hören und die Stellungnahme der Fachberatung einzuholen; § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) 1 Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker hat im Rahmen des jeweiligen Stellenumfanges das Recht und die Pflicht zur Ausübung ihres bzw. seines Dienstes bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen der Kirchengemeinde. 2 Sie bzw. er ist an der Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen im Zusammenwirken mit der Pastorin bzw. dem Pastor verantwortlich beteiligt.</p> <p>(5) Ergänzend wird der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch eine vom Landeskirchenamt zu erlassende Verwaltungsvorschrift (Allgemeine Dienstordnung) geregelt.</p>	<p>§ 2 KiMusG.NEK (4) Wird eine B-Stelle ausnahmsweise nicht in Vollzeitbeschäftigung ausgewiesen, legt der Anstellungsträger durch eine Dienst-anweisung fest, welche Aufgaben in welchem Umfang auszuüben sind.</p> <p>§ 2 KiMus-ADO (1) Die Kirchenmusikerin bzw. der Kirchenmusiker hat das Recht und die Pflicht zur Ausübung ihres bzw. seines Amtes bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen der Kirchengemeinde.</p> <p>§ 8 KiMusG.NEK</p> <p>(3) An der Gestaltung der Gottesdienste ist die Kirchenmusikerin oder der Kirchenmusiker im Rahmen des kirchenmusikalischen Auftrages im Zusammenwirken mit der Pastorin oder dem Pastor verantwortlich beteiligt.</p> <p>(4) Ergänzend wird der Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch eine vom Nordelbischen Kirchenamt zu erlassende Allgemeine Dienstordnung geregelt, die der jeweilige Anstellungsträger durch eine örtliche Dienst-anweisung ergänzen kann.</p>	
<p>§ 14 Fortbildung und Konvent</p> <p>(1) 1 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. 2 Sie sind verpflichtet, an den Konventen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis teilzunehmen.</p> <p>(2) 1 Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger werden in den ersten Dienstjahren besonders begleitet. 2 Sie sind zur Teilnahme an Kursen für Kir-</p>	<p>§ 10 KiMusG.NEK</p> <p>(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden.</p> <p>(2) 1 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind verpflichtet, an den Konventen der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis teilzunehmen. 2 Die Kosten trägt der Kirchenkreis.</p>	<p>§ 3 KiMusG.MP</p> <p>(1) 1 Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit erfolgt nach einer Bewährung im kirchenmusikalischen Dienst einer Kirchengemeinde bzw. Kirchengemeinde von in der Regel einem Jahr (berufsprakti-</p>

<p>chenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den ersten Dienstjahren verpflichtet. 3 Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>		<p><i>ches Jahr). 2 Für diese Zeit wird dem Kirchenmusiker ein Mentor (A- oder B- Kirchenmusiker) zugeordnet.</i></p>
<p>§ 15 Urlaub und Vertretung (1) 1 Der Erholungsurlaub ist rechtzeitig im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger festzulegen. 2 Er soll außerhalb der kirchlichen Festzeiten genommen werden. (2) Der Anstellungsträger sorgt für die Vertretung der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers bei Abwesenheit.</p>	<p>§ 11 KiMusG.NEK (1) 1 Der Erholungsurlaub ist rechtzeitig im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger festzulegen. 2 Er soll außerhalb der kirchlichen Festzeiten genommen werden. (2) 1 Der Anstellungsträger sorgt für die Vertretung der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers bei Abwesenheit. 2 Das Nähere regelt die nach § 8 Absatz 4 vom Nordelbischen Kirchenamt zu erlassende Allgemeine Dienstordnung.</p>	
<p>§ 16 Aufgaben der Fachberatung (1) 1 Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. 2 Sie soll das Bewusstsein für die Bedeutung der Kirchenmusik in Kirche und Öffentlichkeit stärken. 3 Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie die Anstellungsträger haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen kirchenmusikalischen Fragen. (2) 1 Die kirchenmusikalische Fachberatung ist Teil der Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften in Angelegenheiten der Kirchenmusik. 2 Die Anstellungsträger sind nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes verpflichtet, die Fachberatung bei der Errichtung, Änderung, Ausschreibung und Besetzung von Kirchenmusikstellen zu beteiligen. (3) 1 Die kirchenmusikalische Fachberatung wird in den Kirchenkreisen von den Kreiskantorinnen und Kreiskantoren ausgeübt. 2 Bei Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung wird die kir-</p>	<p>§ 9 KiMusG.NEK (3) Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie die Anstellungsträger haben Anspruch auf Unterstützung und Förderung des kirchenmusikalischen Dienstes durch die Beratung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors und der Kreiskantorin oder des Kreiskantors. (1) Der Anstellungsträger führt die Dienstaufsicht über die Kirchenmusikerin oder den Kirchenmusiker. (2) 1 Die Fachaufsicht über die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis führt die Kreiskantorin oder der Kreiskantor. 2 Die Fachaufsicht über die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren</p>	<p>§ 15 KiMusG.MP (1) 1 Die kirchenmusikalische Fachberatung fördert die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. § 18 (1) 3 Sie sollen das Bewusstsein für die Bedeutung der Kirchenmusik in Kirche und Öffentlichkeit stärken. 2 Sie soll die Kirchenmusiker, die Kirchengemeinden sowie die dienstaufsichtführenden Stellen in allen kirchenmusikalischen Fragen beraten und unterstützen. (2) Über die Abgrenzung von Dienst- und Fachaufsicht entscheidet in Zweifelsfällen der Oberkirchenrat bzw. das Konsistorium. § 16 KiMusG.MP (1) Die kirchenmusikalische Fachberatung wird in den Kirchenkreisen von Kirchenkreismusikwarten bzw. Kreiskantoren, für beide Landeskirchen von</p>

<p>chenmusikalische Fachberatung von der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt. (4) 1 Spezielle Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung können von Beauftragten für die Singarbeit, die Popularmusik und die Posaunenchorarbeit wahrgenommen werden. 2 Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.</p>	<p>führt die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor.</p>	<p>dem Landeskirchenmusikdirektor ausgeübt. (2) 1 Spezielle Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung können von Beauftragten für die Singarbeit, von Orgelsachverständigen und Glockensachverständigen wahrgenommen werden. 2 Das Nähere regeln die Landeskirchen im Einvernehmen mit dem Landeskirchenmusikdirektor.</p>
<p>§ 17 Berufung der Kreiskantorinnen und –kantoren (1) 1 Der Kirchenkreisrat beruft im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor eine Kirchenmusikerin bzw. einen Kirchenmusiker als Kreiskantorin bzw. Kreiskantor; bei Bedarf können mehrere Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker berufen werden. 2 Die Berufung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die auch in einem anderen Kirchenkreis tätig sind, ist unzulässig. (2) 1 Der Kirchenkreis schließt mit dem Anstellungsträger eine Vereinbarung über die befristete oder unbefristete Abordnung der Kirchenmusikerin bzw. des Kirchenmusikers als Kreiskantorin bzw. Kreiskantor an den Kirchenkreis. 2 Erfolgt die Anstellung beim Kirchenkreis, so ist die Kreiskantorin bzw. der Kreiskantor an eine Kirchengemeinde abzuordnen. 3 Die Kreiskantorin bzw. der Kreiskantor soll mindestens im Umfang einer halben Stelle Dienst in einer Kirchengemeinde verrichten. 4 Dem Anstellungsträger werden die entsprechenden Personalkosten erstattet.</p>	<p>§ 12 KiMusG.NEK (1) 1 Der Kirchenkreisvorstand beruft eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker, bei Bedarf mehrere Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusiker, als Kreiskantorin oder Kreiskantor im Einvernehmen mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor. 2 Die Berufung von Kirchenmusikerinnen oder Kirchenmusikern, die auch in einem anderen Kirchenkreis tätig sind, ist unzulässig. (2) In den Fällen, in denen der Anstellungsträger der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers nicht der Kirchenkreis ist, wird einvernehmlich vor einer Berufung nach Absatz 1 zwischen dem Anstellungsträger und dem Kirchenkreis eine Vereinbarung über die befristete oder unbefristete Abordnung der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers als Kreiskantorin oder Kreiskantor an den Kirchenkreis geschlossen. (3) Liegt die Anstellungsträgerschaft der Kreiskantorin oder des Kreiskantors bei der Kirchengemeinde, so erstattet der Kirchenkreis an die Kir-</p>	<p>§ 17 KiMusG.MP 1 Die Kirchenkreismusikwarte bzw. Kreiskantoren nehmen die kirchenmusikalische Fachberatung im Kirchenkreis wahr. 2 Sie werden nach den Bestimmungen der jeweiligen Landeskirche beauftragt.</p>

	<p>chengemeinde die Personalkosten in dem Umfang, der der Tätigkeit der Kirchenmusikerin oder des Kirchenmusikers als Kreiskantorin oder Kreiskantor für den Kirchenkreis entspricht.</p> <p>(4) Liegt die Anstellungsträgerschaft der Kreiskantorin oder des Kreiskantors beim Kirchenkreis, so erstattet die Kirchengemeinde an den Kirchenkreis die Personalkosten in dem Umfang, der der Tätigkeit der Kreiskantorin oder des Kreiskantors als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker für die Kirchengemeinde entspricht.</p>	
<p>§ 18 Aufgaben der Kreiskantorinnen und –kantoren</p> <p>(1) 1 Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren haben die Aufgabe, das kirchenmusikalische Leben im Kirchenkreis zu fördern. 2 Sie achten darauf, dass der Kirchenmusik in den Kirchengemeinden des Kirchenkreises die ihr gebührende Wertschätzung zukommt.</p> <p>(2) 1 Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren beraten den Kirchenkreisrat, die Pröpstinnen und Pröpste, die Kirchengemeinderäte sowie die Pastorinnen und Pastoren im Kirchenkreis in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten. 2 Sie können die Kirchengemeinden des Kirchenkreises besuchen und sollen bei der pröpstlichen Visitation hinzugezogen werden. 3 Sie wirken nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes bei der Errichtung und Besetzung von Kirchenmusikstellen mit.</p> <p>(3) 1 Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren beraten und unterstützen die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis. 2 Sie wirken bei der Ausbildung des kirchenmusikalischen</p>	<p>§ 13 KiMusG.NEK</p> <p>(1) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor hat die Aufgabe, im Benehmen mit den Pröpstinnen, den Pröpsten und dem Kirchenkreisvorstand das kirchenmusikalische Leben im Kirchenkreis zu fördern.</p> <p>(2) ... berät den Kirchenkreisvorstand, die Pröpstinnen und Pröpste, die Kirchenvorstände und die Pastorinnen und Pastoren im Kirchenkreis in allen kirchenmusikalischen Fragen.</p> <p>(4) ... wirkt mit bei der Besetzung von Kirchenmusikstellen (§ 6 Absatz 2 bis 4, § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 2).</p> <p>(3) ... übt die Fachaufsicht über alle Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Kirchenkreis aus und berät sie in allen kirchenmusikalischen Fragen (§ 9 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3).</p> <p>(5) ... sorgt für die Ausbildung des kirchenmusika-</p>	<p>§ 18 KiMusG.MP</p> <p>(1) 2 Sie achten darauf, dass der Kirchenmusik in den Kirchengemeinden ihres Kirchenkreises die ihr gebührende Wertschätzung zukommt.</p> <p>(1) 1 Die Kirchenkreismusikwarte bzw. Kreiskantoren beraten den Kirchenkreisrat bzw. Kreiskirchenrat und den Landessuperintendenten bzw. den Superintendenten.</p> <p>(2) 1 Ihre Aufgaben sind insbesondere ... die Teilnahme an kreiskirchlichen Visitationen ...</p> <p>(2) 1 Ihre Aufgaben sind insbesondere die Durchführung und Leitung von Kirchenmusikerkonventen</p>

<p>Nachwuchses mit und sorgen für die Einrichtung von kirchenmusikalischen Fortbildungsangeboten. 3 Sie berufen regelmäßig den Konvent der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker des Kirchenkreises ein. (4) 1 Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren unterstützen die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. den Landeskirchenmusikdirektor bei der Durchführung ihrer bzw. seiner Aufgaben. 2 Sie nehmen an den von der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. dem Landeskirchenmusikdirektor einberufenen Konventen teil. (5) 1 Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren erstatten jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Kirchenkreisrat und die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. den Landeskirchenmusikdirektor. 2 Sie erstellen Gutachten und Berichte auf Ersuchen der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors, des Kirchenkreisrates oder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises.</p>	<p>lischen Nachwuchses und für die Einrichtung von kirchenmusikalischen Fortbildungsangeboten. (6) ... beruft regelmäßig den Konvent der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker des Kirchenkreises ein (§ 10 Absatz 2). (8) ... unterstützt die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor bei der Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben. (10) ... nimmt an den von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor einberufenen Konventen teil (§ 14 Absatz 1 und 2). (9) 1 ... soll einen jährlichen Tätigkeitsbericht an den Kirchenkreisvorstand und die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor erstatten. 2 Sie oder er erstellt Gutachten und Berichte auf Ersuchen der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors, des Kirchenkreisvorstandes oder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises. <i>(7) ... hält Kontakt zu den Orgelsachverständigen der Nordelbischen Kirche, zur Nordelbischen Posaunenmission, zum Fachbereich Populärmusik in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, zum Nordelbischen Kirchenchorverband und zum Verband der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.</i></p>	<p>... und die Umsetzung von Anregungen des Landeskirchenmusikdirektors. 2 Sie sollen sich auch der Förderung des kirchenmusikalischen Nachwuchses annehmen. (3) Sie erstatten auf Anforderung dem Kirchenkreisrat bzw. Kreiskirchenrat und dem Landeskirchenmusikdirektor Bericht.</p>
<p>§ 19 Berufung und Vertretung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors (1) 1 Die Kirchenleitung beruft zwei Personen als Landeskirchenmusikdirektorin bzw. Landeskirchenmusikdirektor und weist diesen mehrere Kir-</p>	<p>§ 15 KiMusG.NEK (1) 1 Die Stelle der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors ist durch das Nordelbische Kirchenamt in Abstimmung mit der Kirchenleitung sowie im Benehmen mit dem</p>	

<p>chenkreise_zu. (2) 1 Die Stelle einer Landeskirchenmusikdirektorin bzw. eines Landeskirchenmusikdirektors ist im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie einer Fachzeitschrift für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker auszuschreiben. 2 Die Berufung erfolgt aufgrund eines Vorschlags, der durch den Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren im Einvernehmen mit der Kommission für Kirchenmusik aufgestellt wird. 3 Der Vorschlag kann mehrere Namen enthalten. 4 Die als Landeskirchenmusikdirektorin bzw. Landeskirchenmusikdirektor berufenen Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über den Vorschlag nach Satz 2 nicht mitwirken. (3) 1 Die als Landeskirchenmusikdirektorin bzw. Landeskirchenmusikdirektor berufenen Personen nehmen die Aufgaben der Fachberatung in den ihnen zugewiesenen Kirchenkreisen wahr. 2 Bei der Wahrnehmung gesamtkirchlicher Aufgaben stimmen sie sich ab und vertreten sich gegenseitig. (4) 1 Die Kirchenleitung beruft für sechs Jahre bis zu drei Kreiskantorinnen bzw. Kreiskantoren zur Stellvertretung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors in Aufgaben der Fachberatung. 2 Die Berufungen erfolgen aufgrund eines Vorschlags, der durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren aufgestellt wird.</p>	<p>Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren zur Besetzung auszuschreiben. 2 § 6 Absatz 1 gilt entsprechend. (2) 1 Die Kirchenleitung beruft die Landeskirchenmusikdirektorin oder den Landeskirchenmusikdirektor aufgrund eines Vorschlags, der durch das Nordelbische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren aufgestellt wird. 2 Der Vorschlag kann einen oder mehrere Namen enthalten. § 17 KiMusG.NEK Zur Stellvertretung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors beruft die Kirchenleitung auf fünf Jahre aufgrund eines Vorschlags des Nordelbischen Kirchenamtes eine Kreiskantorin oder einen Kreiskantor im Einvernehmen mit dem Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren.</p>	<p>§ 19 KiMusG.MP (2) 1 Der Landeskirchenmusikdirektor wird von beiden Kirchenleitungen einvernehmlich für acht Jahre berufen. 2 Die Leitung des Kirchenmusikwerkes ist vorher zu hören. 3 Wiederberufung ist möglich.</p>
--	--	---

<p>§ 20 Aufgaben der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors</p> <p>(1) 1 Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor tritt für die Kirchenmusik in Kirche und Gesellschaft ein. 2 Sie bzw. er repräsentiert die Kirchenmusik und ihre Bedeutung innerhalb und außerhalb der Kirche.</p> <p>(2) 1 Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor hat die Aufgabe, das kirchenmusikalische Leben zu begleiten, zu pflegen und zu fördern. 2 Dazu gehört insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gremien und Organe der Landeskirche in kirchenmusikalischen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere bei der Erarbeitung von Kirchengesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die Kirchenmusik, den kirchenmusikalischen Dienst und das kirchenmusikalische Prüfungswesen, 2. die kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung zu fördern und mit zu verantworten, 3. die Gesangbuch-, Gottesdienst- und liturgische Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland mitzugestalten, auch in Verbindung zu anderen Landeskirchen und Fachorganisationen und in der Ökumene, 4. den Kontakt zu halten zu den nach § 16 Absatz 4 mit speziellen Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung Beauftragten und zur außerkirchlichen Musikpflege. 	<p>§ 16 KiMusG</p> <p>(1) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor tritt für die Kirchenmusik in Kirche und Gesellschaft ein und hat die Aufgabe, das kirchenmusikalische Leben zu begleiten, zu pflegen und zu fördern.</p> <p>(2) Nr. 5 die Kirchenmusik und ihre Bedeutung innerhalb und außerhalb der Kirche zu repräsentieren,</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Fachaufsicht über die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren zu führen (§ 9 Absatz 2 Satz 2), 2. alle nordelbischen Entscheidungsträger in kirchenmusikalischen Angelegenheiten zu beraten, insbesondere bei der Erarbeitung von Kirchengesetzen, Rechtsverordnungen und Richtlinien in Bezug auf die Kirchenmusik und den kirchenmusikalischen Dienst einschließlich kirchenmusikalischer Prüfungsordnungen, 3. die kirchenmusikalische Aus- und Fortbildung zu fördern und mit zu verantworten, 4. die Gesangbuch-, Gottesdienst- und liturgische Arbeit in der Nordelbischen Kirche mitzugestalten, auch in Verbindung zu anderen Landeskirchen und Fachorganisationen und in der Ökumene, 5. ... 6. den Kontakt zu halten zur Nordelbischen Posaunenmission, zum Fachbereich Populärmusik in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, zum 	<p>§ 19 KiMusG.MP</p> <p>(1) Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nimmt der Landeskirchenmusikdirektor die kirchenmusikalische Fachaufsicht und Fachberatung für die Landeskirchen wahr.</p> <p>§ 20 KiMusG.MP</p> <p>(1) Der Landeskirchenmusikdirektor berät die Kirchenleitungen und den Oberkirchenrat bzw. das Konsistorium in allen kirchenmusikalischen Angelegenheiten, beobachtet den Stand und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens innerhalb der Landeskirchen, macht auf Gefahren und Mängel aufmerksam und gibt Anregungen für die Pflege und Förderung der Kirchenmusik.</p> <p>(3) 1 Der Landeskirchenmusikdirektor führt die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Kirchenmusikwerk und dem Kirchenmusikerverband</p>
---	---	--

<p>(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor wirkt nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes mit bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kirchenmusikalischen Prüfungen nach Maßgabe der nach § 4 Absatz 6 zu erlassenden Rechtsverordnung, 2. der Anerkennung gleichwertiger Musikprüfungen, 3. der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Anstellung, 4. der Errichtung und Besetzung von Kirchenmusikstellen, 5. der Verleihung der Titel „Kantorin“ bzw. „Kantor“ und „Kirchenmusikdirektorin“ bzw. „Kirchenmusikdirektor“, 6. der Berufung der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren und weiterer besonders mit der kirchenmusikalischen Fachberatung beauftragter Personen. <p>(4) 1 Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor berät die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren. 2 In Absprache mit der Kreiskantorin bzw. dem Kreiskantor berät sie oder er in Einzelfällen die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Kirchenkreisen.</p> <p>(5) 1 Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor untersteht der Aufsicht des Landeskirchenamtes. Sie bzw. er berichtet der Kirchenleitung regelmäßig über den Stand</p>	<p>Nordelbischen Kirchenchorverband, zum Verband der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und zur außerkirchlichen Musikpflege.</p> <p>(3) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wirkt mit bei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Prüfung der Anstellungsbefähigung als Kirchenmusikerin und Kirchenmusiker (§§ 4 und 5), 2. der Besetzung von A- und B-Stellen (§ 6 Absatz 2 und 3), 3. der Berufung der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren (§ 12 Absatz 1 Satz 1), 4. der Berufung der Orgelsachverständigen der Nordelbischen Kirche. <p>(8) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor führt den Vorsitz im Nordelbischen Prüfungsamt für Kirchenmusik nach § 4 Absatz 3.</p> <p>(9) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor nimmt an kirchenmusikalischen Prüfungen der Hochschule für Musik in Lübeck und der Hochschule für Musik und Theater in Hamburg teil.</p> <p>(6) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor steht den Kreiskantorinnen und Kreiskantoren zur Beratung zur Verfügung, beruft den Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren ein und leitet ihn (§ 14 Absatz 1 Satz 3).</p> <p>(7) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor berät die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Einzelfällen.</p>	<p>durch, arbeitet mit den gemäß § 16 Absatz 2 Benannten zusammen und hält laufende Verbindung mit den kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und der außerkirchlichen Musikpflege.</p> <p>2 Zu den Aufgaben gehören ferner die Mitwirkung bei Stellenbesetzungen (§§ 8 bis 10), Teilnahme an kirchenmusikalischen Prüfungen und Kolloquien und die Beteiligung an gliedkirchlichen Visitationen.</p> <p>(2) 1 Der Landeskirchenmusikdirektor arbeitet insbesondere mit den Kirchenkreismusikwarten bzw. den Kreiskantoren zusammen, koordiniert deren Tätigkeit und ruft sie zu regelmäßigen Fachkonferenzen mindestens einmal im Jahr zusammen. 2 Er führt die Fachaufsicht über die Kirchenkreismusikwarte bzw. die Kreiskantoren.</p>
---	--	--

<p>und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. 2 Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor ist verpflichtet, sich auf Ersuchen der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes oder der Kirchenkreisräte gutachtlich zu äußern.</p>	<p>(5) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor berichtet der Kirchenleitung und dem Nordelbischen Kirchenamt regelmäßig über den Stand und die Entwicklung des kirchenmusikalischen Lebens in der Nordelbischen Kirche.</p> <p>(4) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor ist verpflichtet, sich auf Ersuchen der Kirchenleitung, des Nordelbischen Kirchenamtes, der Kirchenkreisvorstände, der Verbandsausschüsse oder der Kirchenvorstände gutachtlich zu äußern.</p>	<p>(4) Der Landeskirchenmusikdirektor erstattet den Kirchenleitungen und dem Oberkirchenrat bzw. dem Konsistorium auf Anforderung Bericht.</p>
<p>§ 21 Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren</p> <p>(1) Die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren und die Landeskirchenmusikdirektorinnen und Landeskirchenmusikdirektoren versammeln sich regelmäßig in einem Konvent.</p> <p>(2) 1 Der Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren dient der Beratung gemeinsamer kirchenmusikalischer Angelegenheiten. 2 Er ist zugleich das Beratungsgremium der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors. 3 Er wirkt bei der Berufung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors mit.</p> <p>(3) 1 Eine Landeskirchenmusikdirektorin bzw. ein Landeskirchenmusikdirektor beruft den Konvent ein und führt den Vorsitz. 2 Der Konvent ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder dies wünscht. 3 Das Landeskirchenamt ist rechtzeitig über die Sitzungen des Konvents zu informieren.</p>	<p>§ 14 KiMusG.NEK</p> <p>(1) 1 Der Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren dient der Beratung kirchenmusikalischer Fragen. 2 Er ist zugleich das Beratungsgremium der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors in kirchenmusikalischen Belangen. 3 Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor beruft den Konvent ein und führt den Vorsitz.</p> <p>(2) 1 Zu einer außerordentlichen Sitzung ist der Konvent einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder dies wünscht. 2 Das Nordelbische Kirchenamt ist rechtzeitig zu informieren.</p>	

<p>(4) 1 Der Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren kann auch als Teilkonvent für mehrere Kirchenkreise zusammentreten, Absatz 3 gilt entsprechend. 2 Die Teilkonvente wirken bei der Berufung der Stellvertretung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors mit und bestimmen die Mitglieder in der Kommission für Kirchenmusik nach § 22 Absatz 2 Nummer 3.</p>	<p>(3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Konvent selbst erlässt.</p>	
---	---	--

<p>§ 22 Aufgaben und Zusammensetzung der Kommission für Kirchenmusik (1) 1 Zur Förderung des kirchenmusikalischen Lebens wird eine Kommission für Kirchenmusik gebildet.</p> <p>2 Sie wirkt nach § 19 Absatz 2 bei der Berufung der Landeskirchenmusikdirektorin bzw. des Landeskirchenmusikdirektors mit und unterstützt sie bzw. ihn bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 20 Ab-</p>	<p>§ 1 Satzung Kirchenmusikwerk.MP Das Kirchenmusikwerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche dient der Förderung und Pflege der Kirchenmusik. Es unterstützt die Kirchenmusiker und die musikalische Arbeit in den Landeskirchen in ihrem kirchlichen Auftrag und Wirken. Die Kommission für Kirchenmusik leitet das Kirchenmusikwerk, beobachtet das kirchenmusikalische Geschehen, gibt dazu Anregungen und nimmt zu wichtigen kirchenmusikalischen Fragen Stellung.</p> <p>§ 4 Satzung Kirchenmusikwerk.MP (1) Das Kirchenmusikwerk hat folgende Aufgaben: a) Förderung der kirchenmusikalischen Aktivitäten in beiden Landeskirchen. <i>Dazu zählen insbesondere das Orgelspiel, die Chorarbeit, die Durchführung von Chortagen, Chorfesten, Singewochen und Musikreisen, die Koordinierung mit dem Posaunenwerk der Landeskirchen sowie der Informationsaustausch zwischen Kirchenmusikern und Kirchenchören. Ein Mitglied des Kirchenmusikwerks wird beauftragt, die Verbindung zu den entsprechend en Gremien innerhalb der EKD zu halten. Fort- und Weiterbildungen sollen in Zusammenarbeit mit dem Kirchenmusikerverband e.V. durchgeführt werden.</i> b) Beratung der landeskirchlichen Organe auf kirchenmusikalischem Gebiet, <i>auch in rechtlichen Angelegenheiten und bei Stellenplänen ...</i> c) Mitwirkung bei der Berufung der Landeskirchenmusikdirektorin/ des Landeskirchenmusikdirektors, <i>der Landesposaunenwartin/des Landesposaunenwartes, der/des Orgelsachverständigen.</i> d) <i>Mitwirkung bei der Bestätigung von Kirchenkreismusikwartinnen und –warten, bzw. Kreiskantorinnen und –kantoren.</i></p>
---	---

<p>satz 2.</p> <p>(2) Die Kommission für Kirchenmusik besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den als Landeskirchenmusikdirektorin bzw. Landeskirchenmusikdirektor berufenen Personen, 2. den Beauftragten für die Singarbeit, die Populärmusik und die Posaunenchorarbeit, 3. drei Kreiskantorinnen bzw. Kreiskantoren, die durch den Konvent der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren für die Dauer von sechs Jahren gewählt werden, 4. je einer Person, die jeweils vom Institut für Kirchenmusik und Musikwissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, von der Musikhochschule Lübeck und von der Hochschule für Musik und Theater Hamburg bestimmt wird, 5. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Verbandes Evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, 6. einer ehrenamtlichen Vertreterin bzw. einem ehrenamtlichen Vertreter, die bzw. den die Kirchenleitung bestimmt , 7. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Landeskirchenamtes. <p>(3) 1 Die Landeskirchenmusikdirektorin bzw. der Landeskirchenmusikdirektor beruft die Kommission mindestens zweimal im Jahr ein und führt den Vorsitz. 2 Die Kommission ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mehr als ein Drit-</p>	<p>e) <i>Vorschlagsrecht für die Verleihung des Titels "Kirchenmusikdirektor" bzw. „Kirchenmusikdirektorin“.</i></p> <p>§ 5 Satzung Kirchenmusikwerk.MP Der Kommission für Kirchenmusik gehören an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Landeskirchenmusikdirektorin / der Landeskirchenmusikdirektor, 2. die Landesposaunenwartin / der Landesposaunenwart oder ein Vertreter bzw. eine Vertreterin, 6. Ferner 6 weitere gewählte Vertreter der Kirchenmusiker und Kirchenchöre im Verhältnis 4:2 (Mecklenburg : Pommern) 4. ein/e Vertreter/in des Instituts für Kirchenmusik und Musikwissenschaft der Ernst-Moritz-Arndt-Universität, 3. die oder der Vorsitzende des Verbandes Evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in den Landeskirchen, 5. je ein/e Beauftragte/r des Oberkirchenrats und des Konsistoriums, <p>§ 4 Satzung Kirchenmusikwerk.MP (2) <i>Der/die Vorsitzende der Kommission für Kirchenmusikwerk vertritt das Kirchenmusikwerk innerhalb und außerhalb der Landeskirchen. Ihm/Ihr ob liegt die Einberufung und Leitung der Sitzun-</i></p>
---	---

<p>tel seiner Mitglieder dies wünscht. 3 Die Geschäftsführung liegt beim Landeskirchenamt.</p>	<p>gen und Versammlungen der Kommission für Kirchenmusik. (3) Die Kommission für Kirchenmusik tritt mindestens zweimal im Jahr zu Beratungen zusammen. Die Kommission für Kirchenmusik kann Mitarbeiter zu einzelnen Sachgebieten ohne Sitz und Stimme berufen oder heranziehen.</p>
<p>§ 23 Übergangsvorschrift 1 Die nach bisherigem Recht begründeten Rechte und Pflichten bleiben durch dieses Kirchengesetz unberührt. 2 Die als Landeskirchenmusikdirektor oder seine Stellvertretung berufenen Personen bleiben für die Dauer ihres Berufszeitraums im Amt.</p>	
<p>§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. (2) Gleichzeitig treten außer Kraft 1. das Kirchengesetz zur Ordnung des Dienstes der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. 2008 S. 8), das durch Kirchengesetz vom 14. Oktober 2008 (GVOBl. S. 280) geändert worden ist, 2. das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 5. April 2008 (KABl S. 23), 3. das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und in der Pommerschen Evangelischen Kirche der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 5. April 2008 (ABl. Heft 1 S. 5).</p>	